



7. Landes- rapsblütenfest vom 8. bis 10. Mai in Sternberg

Wir, die Landesrapsblütenkönigin 2008, Jacqueline Rahe und die Landesrapsblütenprinzessin Andrea Salmann, möchten alle Leser und Leserinnen ganz herzlich einladen.

*Mehr zum Fest in dieser
Ausgabe*



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden	
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2
1.2. Redaktion Amtsblatt	3
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister	3
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
1.10. Zahnärztlicher Notdienst	4
1.11. Aus der Regionalen Schule Brüel	4
1.12. Aus der Schule Sternberg	5
2. Öffentliche Bekanntmachungen	
2.1. Bekanntmachung zur Wahl am 07.06.2009	6
2.2. Mitteilung des Einwohnermeldeamtes	7
2.3. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Alte Nebel“	7
2.4. Jahresrechnung 2008 der Stadt Sternberg	10
2.5. Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Mustin	11
2.6. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf	11
2.7. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Jarchow	12
2.8. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zahrendorf	12
2.9. Informationen der ERAWASSER zur Trinkwasserqualität	13
2.10. Ladung zum Aufklärungstermin Flurneuordnungsverfahren „Brüel-Golchener Weg“	14
2.11. Einladung zur Gemeindevertreterversammlung Weitendorf	14
2.12. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	15
2.13. Wahlbekanntmachungen	15
2.14. Friedhofsordnung	20
3. Vereine und Verbände	
3.1. Offene Jugendspiele des Landkreises Parchim in Brüel	26
3.2. Einladung zur Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Sternberg	26
3.3. Rheumaliga Brüel gratuliert	26
3.4. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Sternberg und Peeschen	26
3.5. Veranstaltungsplan des Angelvereins „Roter See“ e. V. Brüel für das Jahr 2009	26
3.6. Veranstaltungen im Mai 2009 des ASV Luckower See	27
3.7. Einladung zum Amtswehrtreffen	27
3.8. Sportnachrichten vom Brüeler SV	27
3.9. Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“	28
3.10. Jagdgenossenschaft Brüel	28
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebot	
4.1. Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung - April 2009	28
4.2. Maifeier in Dabel	28
4.3. Landesrapsblütenfest	29
4.4. Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung Mai 2009	29
4.5. Rathauskonzert am 16.05.09	29
4.6. Maibaum aufstellen in Sternberg	30
4.7. Veranstaltungen im Landhaus Corax	30
4.8. 75 Jahre FFW Dabel	30
5. Geburtstage des Monats	30
6. Sonstiges	
6.1. Veranstaltungen der Kirchengemeinde Brüel	31

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
Anne Kasten	444514
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Roswitha Holm	444519
Brigitte Berkau	444518
1.4. Fremdenverkehrsamt	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	
Astrid Dei	444545
Gudrun Pankow	444563
Bärbel Beyer	444546
Cornelia Köpcke	444544
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Sigrid Fischer	444543
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	444547
3. Bauverwaltung	
Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581
Angela Menning	444579
3.1. Hoch- und Tiefbau	
Jörg Rußbült	444578
Edwin Junghans	444577
Horst Köbernack	444588
3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften	
Rolf Brümmer	444583
Dorothea Behrens	444575
Susanne Balzer	444584
Erika Mütz	444589

- 4. Bürgeramt**
 Leiter: Eckardt Meyer 444573
 Fax: 444569
- 4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt**
 Martina Meyer 444568
 Christine Brachmüller 444564
 Rosemarie Bartel 444586
 Angelika Dreßler 444585
 Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 444571
- 4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld**
 Renate Schäfer 444563
 Sabine Kropp 444561
- 4.3. Wohngeld**
 Liane Blaschkowski 444560
- 4.4. Bürgerbüro Brüel** **Telefon: Vorwahl 038483/...**
 Fax: 33333
 Einwohnermeldeamt Renate Schäfer 33317
 Wohngeldstelle Liane Blaschkowski 33313
- 5. Stadtwerke** Fax: 444554
 Technischer Leiter: Kerstin Pohl 444551
 kaufmännische
 Sachbearbeitung: Ilona Windolph 444550
- 6. Bauhof**
 Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

Redaktion Amtsblatt

Thomas Haese
Telefon: 03847/444525
Fax: 03847/444513
E-Mail: haese@stadt-sternberg.de

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Heimathmuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312058
Regionale Schule Sternberg	03847/311945
Grundschule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Regionale Schule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171/7119336
Wasserwerk	03847/2393

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag auch	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch auch	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen

Bürgerbüro Brüel

Einwohnermeldeamt
 Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 Wohngeldstelle
 Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

Sprechzeiten

Blankenberg

Herr Peter Davids
 Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr
 Gemeindehaus Blankenberg
 Tel. 038483/20733

Borkow

Herr Olaf Lorenz
 Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus Borkow
 Tel. 038485/25289

Stadt Brüel

Herr Hans-Jürgen Goldberg
 Montag 17.00 - 19.00 Uhr
 Bürgerhaus Brüel
 Tel. 038483/33323

Dabel

Herr Herbert Rohde
 Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr
 Gemeindehaus Dabel
 Büro Tel. 038485/20207

Hohen Pritz

Frau Britta Täufer
 nach Absprache
 038485/20618
 Büro Tel. 038485/20460

Kobrow

Herr Norbert Rethmann
 jeden 1. Montag im Monat
 (außer Ferien) 18.00 - 19.00 Uhr
 Sporthalle Kobrow
 oder telefonisch
 privat 038488/8012 bzw.
 dienstlich über Frau Birgit
 Mauck, 038488/30313

Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus
 038486/20520
 04.05.2009 17.00 Uhr
 in Wendorf Feuerwehr
 18.05.2009 17.00 Uhr
 in Kuhlen Gemeindehaus
 08.06.2009 17.00 Uhr
 in Gustävel Feuerwehr
 22.06.2009 17.00 Uhr
 in Kuhlen Gemeindehaus

Langen Jarchow

Frau Christa Richelieu
 nach Absprache
 Tel. 038483/29448

Mustin

Herr Berthold Löbel
 nach Absprache
 Tel. 038481/20725 oder
 0172/3137080

Sternberg

Herr Jochen Quandt
 nach Absprache
 Tel. 03847/444512

Weitendorf

Herr Bernd Knoll
 Mo. - Fr. nach Absprache
 Tel. 038483/20675

Witzin

Herr Bruno Urbschat
 nach Absprache
 Tel. 038481/20000

Zahrensdorf

Herr Alfred Nuklies
 nach Absprache
 Gemeindebüro Zahrensdorf
 Tel. 038483/20861

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg, Finkenkamp 24

Dienstag und

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel, August-Bebel-Straße 1

Montag geschlossen

Dienstag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Juli/August auch Sonntag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20, 19406 Dabel

Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit

von **08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und von **13.30 Uhr - 17.00 Uhr**

finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgiring 32, statt.

Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner: Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722227

Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsuster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter: Tel. 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG

BAE GmbH

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Erste Hilfe in der Schule

In der vergangenen Woche nahmen die Mädchen und Jungen der fünften Klassen der Regionalen Schule Brüel an einem Erste-Hilfe-Kurs teil. Herr Weidner vom DRK Sternberg führte dazu die entsprechenden Unterrichtsstunden durch. Da er selbst täglich seinen Dienst auf einem Rettungswagen leistet, konnte er den Mädchen und Jungen viele Beispiele aus seiner Tätigkeit als Sanitäter nahe bringen. Geduldig beantwortete er alle Fragen der Schüler. In einem Wissenstest mussten die Schülerinnen und Schüler das Gelernte unter Beweis stellen. Anschließend übten sie unter fachlicher Anleitung die stabile Seitenlage, das Abnehmen des Helmes bei einem Verletzten, das Anlegen von Verbänden sowie die Herz-Druckmassage an einer Übungspuppe. Die Schüler der fünften Klassen sind nun in der Lage, auf Wandertagen, Klassenfahrten oder im Alltag Erste Hilfe zu leisten, wenn sie an einen Unfallort kommen.

M. Grabner



Herr Weidner erklärt Thorge die Herz-Druckmassage.

Die nächste Ausgabe des
Sternberger Seenlandschaft erscheint am
Samstag, den 23. Mai 2009

Redaktionsschluss ist der 14. Mai 2009



Schüler üben die Helmabnahme.

Berufsfrühorientierung

Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Sternberg

Stellt man den Jugendlichen die Frage: „Was willst Du denn werden?“ und dann ein anschließendes Schulterzucken kommt oder ein: „Weiß nicht!“, dann ist eine gute Idee gefragt. Besonders für die jetzigen Schulabgänger wird es nicht einfach sein, in der Kürze einen „maßgeschneiderten“ Ausbildungsplatz für den Einzelnen zu finden. Rechtzeitig und langfristig sollte Jugendliche sich orientieren, informieren und entscheiden.

Erst wenn der Schüler weiß, was sollte er alles wissen, können und welche körperliche Voraussetzungen er mitbringen muss, um diesen Ausbildungsplatz zu bekommen, hat er ein Ziel vor den Augen. Hierbei unterstützt Schule ihre Jugendlichen.

Die Schüler der 8. Klasse der Regionalen Schule haben erstmalig ihr Praktikum im Klassenverband im Schweriner Ausbildungszentrum durchgeführt.

Die Eltern wurden mit ins Boot geholt und unterstützten dieses Vorhaben. Ihnen liegt auch sehr am Herzen, dass ihre Kinder rechtzeitig Entscheidungen treffen in Richtung Ausbildung. In der Woche arbeiteten die Schüler in den einzelnen Werkstätten wie Holz, Farbe, Metall, Büro, Kunststoff, Friseur usw. Sie hatten die Möglichkeit, von 10 möglichen Berufen 5 Bereiche auszuwählen, um sich hier auszuprobieren. Es standen ihnen ein Ausbilder an der Seite, der sie über diesen Beruf informierte in Theorie und Praxis.

Einfach war es für so manchen nicht, da sie von 8.00 bis 14.30 Uhr in den Werkstätten arbeiten mussten.

Am Ende der Woche hatte jeder einen Einblick von seinen 5 Berufen erhalten und konnte genau sagen, welcher in die engere Wahl seines Berufswunsches kommt und welchen er nicht wieder machen möchte. Das Fazit: Jeder Schüler hat auf seinem Weg zu seinem Berufswunsch einen enormen Schritt gemacht und kann jetzt wenigstens eine Aussage treffen. „Erfahrungen kann man nicht diktieren, Erfahrungen sollte man selbst erleben.“

Weiterführend wurde im Rahmen auf dem Weg zur geeigneten Ausbildung eine Informationsveranstaltung organisiert.

Für die Eltern der Schüler der 9. Klasse wurden auf der letzten Elternversammlung über die Angebote der Berufsberatung informiert.

Frau Klabunde berichtete in ihren Ausführungen über Möglichkeiten von finanziellen und anderen Hilfen, die ihre Einrichtung anbieten kann und was Eltern dabei beachten sollten. Der Vertreter der Handwerkskammer Schwerin sprach über das Handwerk in der Umgebung und was Handwerkskammer leisten kann in Fragen der Berufswahl.

Hilfen werden auch vonseiten der Schule angeboten. Im Einzelfall bis zum Schreiben von Bewerbungen und Abschicken der Unterlagen.

Die Palette geht weiter mit BIZ-Besuch, JOB-Börse und Vorstellung einzelner Firmen in der Schule.

Wer nach diesem ganzen Angebotprogramm trotzdem keine „Ahnung“ hat sollte an seiner Einstellung zum Leben arbeiten und dies.... sehr sehr schnell.

Elke Schwemer



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Städten und Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft **wird in der Zeit von Montag, dem 18. Mai 2009 bis zum Freitag, dem 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 in 19406 Sternberg** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffenden Wahlen eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dieser Zeit, spätestens am **22. Mai 2009, 12.00 Uhr am angegebenen Ort** unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlberechtigten Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- des Europäischen Parlaments in allen Wahlbezirken des Landkreises Parchim oder durch Briefwahl teilnehmen
 - des Kreistages in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches IV oder durch Briefwahl teilnehmen
 - der Stadt- und Gemeindevertretung und des Bürgermeisters durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl)
 - einen amtlichen blauen Briefumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

- b) für die Kommunalwahlen
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen amtlichen grauen Wahlbriefumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis** eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
- § 14 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum 17. Mai 2009

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung

bis zum 22. Mai 2009

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
- § 14 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung

entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

05. Juni 2009, 18.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden. **Die Erteilung von Wahlscheinen erfolgt frühestens ab dem 08. Mai 2009.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. **Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können unter aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Versichert eine Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt werden können. Die bevollmächtig-

te Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. der Stimmzettel der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sternberg, den 16. April 2009

Quandt
Gemeindewahlleiter

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Widerspruch ist möglich

Aus gegebenem Anlass möchten wir unsere Bürger auf ihr Widerspruchsrecht entsprechend des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufmerksam machen. Jeder Bürger hat danach das Recht, entsprechend der §§ 32 Abs. 2; 35 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 34a Abs. 2 der Weitergabe seiner persönlichen Daten durch die zuständige Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und kann nach dem nachfolgend aufgeführten Muster erfolgen:

Erklärung
Hiermit möchte ich (Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift) mein Recht auf Widerspruch gegen Datenübermittlungen entsprechend dem Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch nehmen. Ich bitte Daten in den nachfolgend angekreuzten Fällen künftig nicht zu übermitteln.
gemäß § 32 Abs. 2 LMG/an Religionsgemeinschaften
gemäß § 35 Abs. 1 LMG/an Parteien
gemäß § 35 Abs. 2 LMG/bei Ehe - u. Altersjubiläen
gemäß § 35 Abs. 3 LMG/an Adressbuchverlage
gemäß § 34a Abs. 2 LMG/Internetauskunft
Die im Muster veröffentlichte Erklärung kann in den Meldeämtern Sternberg und Brüel abgegeben werden. Es besteht ebenso die Möglichkeit eine Erklärung hier im Amt auszufüllen.

Amt für Landwirtschaft
Bützow

Flurneuordnungsbehörde

Az: 20a/5433.5-2-53-0001

Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren:
Gemeinden:
Landkreis:
Öffentliche Bekanntmachung

„Alte Nebel“
Groß Schwiesow; Gülzow-Prüzen; Lüssow; Zepelin;
Dreetz; Bützow, Stadt;
Güstrow, Stadt
Güstrow

Flurbereinigungsbeschluss

Nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Alte Nebel“ wird hiermit angeordnet.

II.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bützow, Stadt	Bützow	15	47, 48/12, 49, 50, 51/8, 52/1, 53/4, 55, 80/5
Bützow, Stadt	Bützow	17	4/2, 4/61, 9/1, 10, 11/11, 12, 13/1, 16/1, 17
Bützow, Stadt	Bützow	18	11/1, 12/5, 13/4
Bützow, Stadt	Wolken	2	102, 103/1, 103/2, 105
Dreetz	Zibühl	1	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/2, 19, 36, 37, 38, 46, 48, 49, 50
Dreetz	Zibühl	2	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 94/
Groß Schwiesow	Groß Schwiesow	2	1/2, 2, 3, 4, 5, 6/3, 7/1, 8/1, 9/1, 10, 11/1, 11/3, 11/4, 12/1, 13/16, 13/17, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/3, 30/4, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/5, 38/6, 39/1, 40/1, 41/1, 42, 43/1, 44, 45, 46, 47/1, 48/1, 49/1, 50, 51/1, 52, 53, 54, 55/1, 56/1, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 67/1, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 263
Groß Schwiesow	Klein Schwiesow	1	11, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108/5, 109/1, 110, 113, 114, 115/1, 116, 117/1, 118/1, 119, 120/5, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 129/1, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140/1, 140/2, 141, 142, 143, 144/1, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 151/1, 153/1, 153/3, 153/4, 154/9, 154/18, 154/19, 154/20, 155/1, 156,

			157/1, 158/1, 159/1, 160, 161/1, 161/5, 161/6, 162, 163/5, 163/6, 164/1, 261, 262				49/3, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/34, 57/1, 58/1, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 61/1, 61/3, 61/4, 61/5, 62, 63/1, 64/1, 64/2, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73/1, 74, 75, 76, 77, 78, 79/1, 80, 81/1, 82/1, 83/1, 84, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89, 90/1, 91/1, 92, 93/1, 94/1, 95/1
Gülzow-Prüzen	Gülzow	1	1, 2, 3/1, 4/5, 16, 17/1, 20, 21/11, 21/24, 24/19, 24/123, 24/124, 25/7, 25/10, 25/13, 26/1, 28, 30, 32, 33/1, 35, 40/1, 43, 45				142, 143, 144/1, 145/1, 146, 147, 148/2, 149/1, 150/1, 151/1, 152, 153, 154/1, 155/24, 156/1, 157, 158/1, 159/1, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165/1, 166, 167/1, 168/1, 169/1, 170/1, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181/1, 182/1, 183/1, 184/1, 185/1, 186/1, 187/1, 188/1, 189/1, 190/1, 191/1, 192/1, 193/1, 194/1, 195, 196/1, 196/2, 197
Gülzow-Prüzen	Langensee	1	9, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/3, 19, 20, 21, 22, 23, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117	Zepelin	Zepelin	2	
Gülzow-Prüzen	Parum	1	3/1, 4/2, 11/2, 15/3, 15/5, 16/1, 17/1, 18/1, 19/2, 20/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/2, 27/2, 27/5, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 30/5, 30/6, 31/2, 32/5, 32/6, 33/1, 34, 35, 36, 37/4, 38/1, 39/12, 40/1, 41/4, 42/1, 43/3, 46/4				
Gülzow-Prüzen	Wilhelminen- hof	1	141/1, 142, 159, 160/1, 162, 163/1, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 176/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184/1, 188, 189, 190, 191/1, 194, 196, 197/1, 204/1, 204/2, 205, 206, 207, 208, 209/1, 214, 215/1, 217, 218, 219/1, 219/3, 219/4, 220/1, 221/5, 223/24, 225/1, 227/1, 230/3, 234/3, 236, 237, 240/1, 241/1, 243, 244, 245/1, 246/1, 247/1, 248/5, 256, 257/1, 259/6, 260/1, 261/1, 262/3, 266/1, 267/1, 270, 271/1, 271/2, 273/4, 274				
Güstrow, Stadt Lüssow	Güstrow Lüssow	1 1	4/1, 4/4, 5, 6/2 172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 173, 174, 175/1, 176/6, 177/1, 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 178/5, 180/1, 181/1, 182				
Zepelin	Zepelin	1	24, 25, 26, 27, 28/2, 28/3, 30/15, 31/1, 32/3, 32/5, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 37/7, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/7, 47, 48/1, 49/2,				

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet; es umfasst ca. 1.420 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurbereinigungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens ‚Alte Nebel‘, Landkreis Güstrow“ mit Sitz in Zepelin.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigt werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzu-

weisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beruht auf § 86 Abs. 1 FlurbG.

Das angeordnete Verfahren dient der Landentwicklung; Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen ermöglicht oder ausgeführt werden (Nr. 1).

Nachteile, die für die allgemeine Landeskultur durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, sollen beseitigt werden (Nr. 2).

Bestehende Landnutzungskonflikte bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens sowie zwischen der Landbewirtschaftung und dem Naturschutz sollen aufgelöst werden (Nr. 3).

Eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen soll durchgeführt werden (Nr. 4).

Durch die Arrondierung der Besitzstände, durch den Ausbau der Infrastruktur und die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen entwickelt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Die Flurstücksgrenzen sollen entsprechend der tatsächlichen Nutzung festgesetzt werden. Die Eigentumsverhältnisse werden geregelt.

Eine naturnahe Entwicklung der Alten Nebel soll gefördert werden. Im Verfahrensgebiet soll durch Gestaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie durch die Erhöhung der Durchflussmenge aus dem Güstrow-Bützow-Kanal eine naturnahe Entwicklung der Alten Nebel gefördert werden, da der gegenwärtige Zustand des Gewässers kritisch zu beurteilen ist. Die

Einstufung des ökologischen Zustandes nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat ergeben, dass die Alte Nebel im Verfahrensgebiet derzeit deutlich von dem geforderten guten ökologischen und chemischen Zustand entfernt ist.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen südlich des Güstrow-Bützow-Kanals und die touristische Erschließung des Nebeltals, insbesondere die Durchgängigkeit des Fernradweges „Berlin - Kopenhagen“ soll durch die Sanierung von zwei Brücken gesichert werden.

Die vorhandenen und durch die Renaturierung entstehenden Nutzungskonflikte sollen aufgelöst werden. Land soll bereitgestellt werden für die Ausweisung von Uferstrandstreifen im öffentlichen Eigentum, für die Neugestaltung des Gewässers sowie für Flächen, deren landwirtschaftliche Nutzung durch die Renaturierung der Nebel eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich ist.

Flächenverluste der betroffenen Eigentümer können durch Ersatzland oder in Geld ausgeglichen werden. Nach dem Entwicklungskonzept zur Strukturverbesserung der Alten Nebel besteht ein Bedarf von ca. 300 ha Fläche für die Umsetzung der geplanten Gestaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie für die Ausweisung des Entwicklungskorridors. Sie sollen durch Flächentausch und -erwerb, u. a. über Landabfindungsverzichte i. S. d. §§ 52, 53 FlurbG aufgebracht werden.

In Zibühl, Zibühl-Ausbau, Langensee und Wilhelminenhof soll eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchgeführt werden.

Im Termin vom 16.10.2008 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten aufgeklärt worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schlossplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

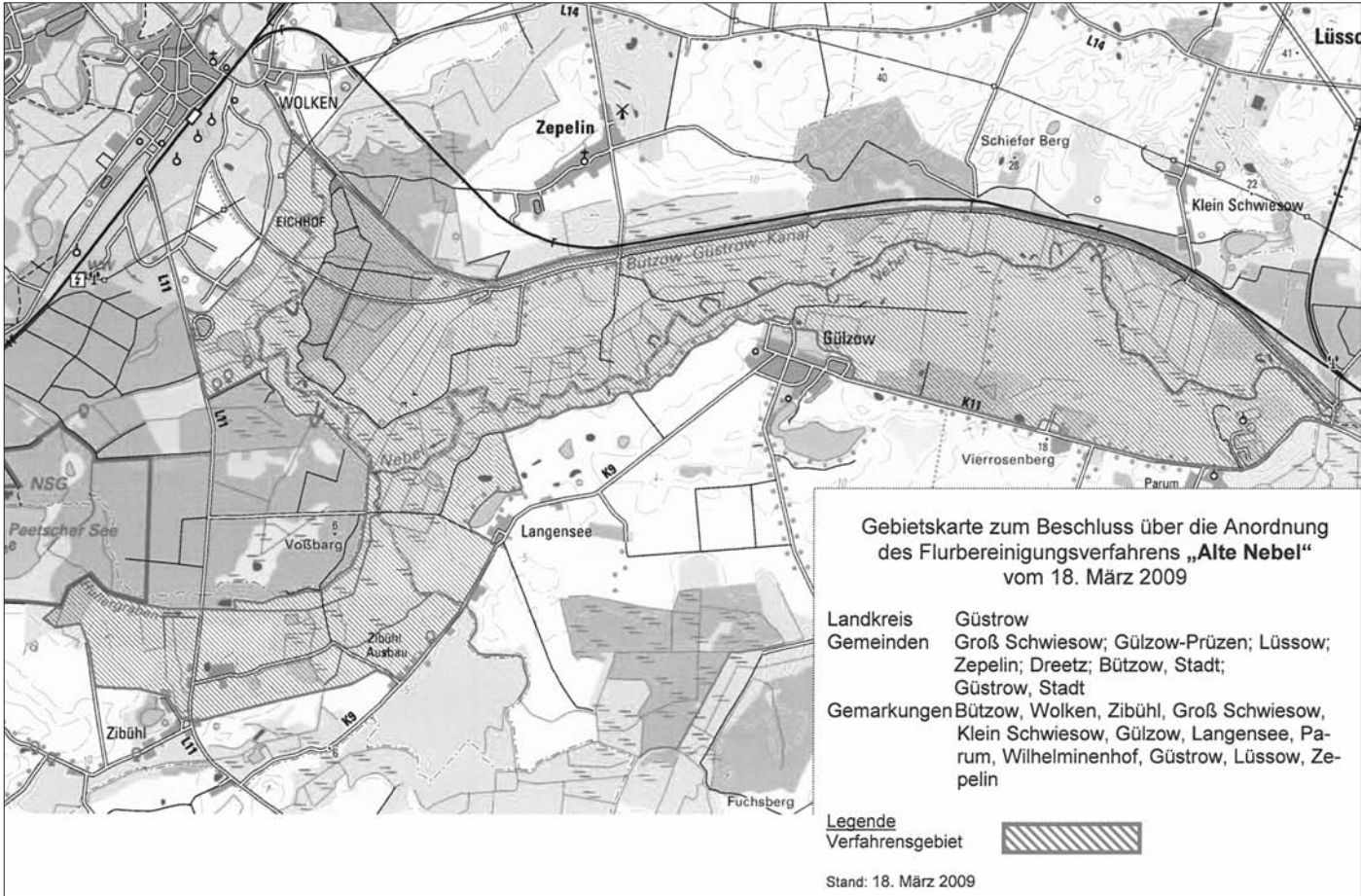
Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens gehemmt wird.

Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen, um Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Alten Nebel und investive Maßnahmen zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft möglichst noch im Rahmen der aktuellen Förderkulisse durchführen zu können. Ab dem Jahr 2013 werden sich die Förderbedingungen zum Nachteil der Verfahrensteilnehmer verschlechtern.

Bützow, den 18. März 2009

Regina P.
Dr. Regina Rinas





Jahresrechnung 2008 der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V, S. 539) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 18.03.2009, Beschluss-Nr. BVS-114/2009

1. die Jahresrechnung 2008 der Stadt Sternberg mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2008 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2008 gemäß § 39 GemHVO - Stadt Sternberg

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	7.000.784,47 €	2.304.154,22 €	9.304.938,69 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	178.534,47 €	178.534,47 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.834,87 €	0,00 €	2.834,87 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.997.949,60 €	2.482.688,69 €	9.480.638,29 €
Soll-Ausgaben:	6.976.249,60 €	2.396.121,71 €	9.372.371,31 €
(darin enthalten Überschuss: 0.00 €)			
+ Neue Haushaltsreste	21.700,00 €	101.994,85 €	123.694,85 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	15.427,87 €	15.427,87 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.997.949,60 €	2.482.688,69 €	9.480.638,29 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 27.04.2009 bis 26.05.2009 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, d. 24.03.2009

Quandt
Bürgermeister



Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Mustin

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mustin vom 26.03.2009, Beschluss-Nr. BVM-068/2009

1. die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Mustin mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2008 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2008 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Mustin -

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	331.195,38 €	374.483,79 €	705.679,17 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	331.195,38 €	374.483,79 €	705.679,17 €
SollAusgaben	331.195,38 €	375.483,79 €	706.679,17 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	331.195,38 €	374.483,79 €	705.679,17 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 28.04.2009 bis 27.05.2009 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, d.14.04.09

Löbel
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitendorf am 18.12.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 09.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (5) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung für jeden Tag des Tätigwerdens ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 gezahlt.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Einladungen zu ordentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes

Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ öffentlich bekannt gemacht.

Einladungen zu Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, d. 02.04.2009

Knoll
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzungsänderung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 09.03.09 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Somit wird die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 02.04.09 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 04/09 vom 25.04.09 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Jarchow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Jarchow am 16.12.08 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Jarchow erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Langen Jarchow vom 01.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - des Haupt- und Finanzausschusses
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung, für jeden Tag des Tätigwerdens ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gezahlt.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Langen Jarchow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung inkraft.

Langen Jarchow, d. 30.03.2009

Richellieu
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Jarchow vom 30.03.09 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 der KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 09.03.09 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langen Jarchow vom 30.03.09 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 04/09 vom 25.04.09“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zahrendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zahrendorf am 18.12.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zahrendorf erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zahrendorf vom 12.10.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - des Haupt- und Finanzausschusses
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung, für jeden Tag des Tätigwerdens ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gezahlt.
- (4) Die Fraktionsversitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zahrendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung inkraft.

Zahrendorf, d. 03.04.2009

Nuklies

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zahrendorf vom 03.04.09 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 der KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 09.03.09 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zahrendorf vom 03.04.09 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr.: 04/09 vom 25.04.09 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Information der EURAWASSER Nord GmbH
über die Trinkwasserqualität 2008 im
Amtsbereich Sternberger Seenlandschaft

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 gibt die EURAWASSER Nord GmbH hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebietes bereitgestellten Trinkwassers. Der Wasserbedarf wird aus Grundwasser gesichert. Die Aufbereitung erfolgt in den Wasserwerken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung folgender Aufbereitungsstoffe; Quarzsand und Quarzkies nach DIN EN 1290

- Wasserwerk Borkow (1)**
angeschlossene Orte: Borkow, Hohenfelde, Neu Woserin, Schlowe, Woserin
- Wasserwerk Kaarz (2)**
angeschlossene Orte: Gustävel, Holzendorf, Jülchendorf, Kaarz, Müsselmow, Schönlage, Zaschendorf
- Wasserwerk Kühlen (3)**
angeschlossene Orte: Holdorf, Kühlen
- Wasserwerk Kukuk (4)**
angeschlossene Orte: Dessin, Dinnies, Hohen Pritz, Klein Pritz, Kukuk, Wamckow
- Wasserwerk Mustin (5)**
angeschlossene Orte: Bolz, Lenzen, Mustin, Rothen, Rothenmühle, Ruchow

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt. Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei der EURAWASSER Nord GmbH zu erfragen.

			1	2	3	4	5
Wassertemperatur	°C		8,5	8,4	7,8	8,3	8,3
Trübung	NTU	1	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3
pH-Wert		6,5 - 9,5	7,6	7,8	7,3	7,5	7,5
Elektrische Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	627	414	590	617	525
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		5,66	3,2	5,53	4,26	5,5
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,34	0,14	0,68	0,41	0,42
TOC	mg/l C		3,5	2,3	3,2	3,1	5,2
Gesamthärte	mmol/l		2,38	2,17	3,28	3,46	2,79
Härtebereich			mittel	mittel	hart	hart	hart
Sauerstoff	mg/l		8,4	6,8	3,7	5,6	7,6
Chlorid	mg/l	250	45,9	17,8	15,6	30,3	15,1
Fluorid	mg/l	1,5	0,32	0,15	0,31	0,29	0,26
Nitrit	mg/l	0,1	<0,01	<0,01	0,02	<0,01	0,02
Nitrat	mg/l	50	3,1	2,6	1,0	0,3	2,6
Sulfat	mg/l	240	5,6	42,6	43,1	99,8	8,9
Calcium	mg/l		73,3	76,6	107	114	89,4
Magnesium	mg/l		13,4	6,2	14,6	14,9	13,6
Eisen	mg/l	0,2	<0,02	<0,02	<0,02	<0,02	<0,02
Mangan	mg/l	0,05	<0,005	<0,005	0,02	<0,005	<0,005
Ammonium	mg/l	0,5	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Natrium	mg/l	200	57,3	9,1	10,8	8,2	14,3
Kalium	mg/l		3,7	1,3	2,3	1,5	2,9
Koloniezahl bei 22°C	n/ml	100	0	1	0	1	0
Koloniezahl bei 36°C	n/ml	100	0	0	0	0	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0	0	0	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0	0	0	0	0

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Information der EURAWASSER Nord GmbH
über die Trinkwasserqualität 2008 im Amts-
bereich Sternberger Seenlandschaft

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 gibt die EURAWASSER Nord GmbH hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebietes bereitgestellten Trinkwassers. Der Wasserbedarf wird aus Grundwasser gesichert. Die Aufbe-

ereitung erfolgt in den Wasserwerken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung folgender Aufbereitungsstoffe: Quarzsand und Quarzkies nach DIN EN 1290

- Wasserwerk Nutleln (1)**
angeschlossener Ort: Nuttein
- Wasserwerk Suiten (2)**
angeschlossene Orte: Sagsdorf, Suiten
- Wasserwerk Tessin (3)**
angeschlossener Ort: Tessin
- Wasserwerk Wendorf bei Brüel (4)**
angeschlossener Ort: Wendorf
- Wasserwerk Wipersdorf (5)**
angeschlossene Orte: Blankenberg, Penzin, Wipersdorf
- Wasserwerk Zahrendorf (6)**
angeschlossene Orte: Häven, Klein Jarchow, Langen Jarchow, Tempzin, Zahrendorf

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt. Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei der EURAWASSER Nord GmbH zu erfragen.

Parameter	Einheit	Grenzwert	1	2	3	4	5	6
Wassertemperatur	°C		7,2	7,2	6,0	8,0	9,4	8,6
Trübung	NTU	1	0,2	0,4	0,2	0,2	0,3	0,2
pH-Wert		6,5 - 9,5	7,3	7,5	7,3	7,6	7,5	7,5
Elektrische Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	610	453	745	374	597	1122
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		6,43	4,23	5,2	3,36	6,47	6,99
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,94	0,35	0,66	0,25	0,53	0,66
TOC	mg/l C		4,8	3,3	2,5	3,8	3,8	6,0
Gesamthärte	mmol/l		3,37	2,37	4,24	1,92	2,21	3,38
Härtebereich			hart	mittel	hart	mittel	mittel	hart
Sauerstoff	mg/l		4,7	8,0	5,0	6,8	5,1	8,4
Chlorid	mg/l	250	17,5	18,3	43,5	13,9	19,8	181
Fluorid	mg/l	1,5	0,25	0,21	0,31	0,22	0,36	0,12
Nitrit	mg/l	0,1	<0,01	<0,01	<0,01	<0,01	0,02	0,03
Nitrat	mg/l	50	1,7	1,1	0,3	1,1	3,7	3,8
Sulfat	mg/l	240	11,5	26,1	115	17,6	0,5	9,1
Calcium	mg/l		110	75,7	141	67,3	64,9	101
Magnesium	mg/l		15,0	11,5	17,5	5,9	14,2	20,8
Eisen	mg/l	0,2	<0,02	0,05	0,02	<0,02	<0,02	<0,02
Mangan	mg/l	0,05	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	0,029
Ammonium	mg/l	0,5	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Natrium	mg/l	200	14,9	14,6	10,5	9,2	62,8	126,0
Kalium	mg/l		2,5	2,4	2,4	1,4	4,6	6,2
Koloniezahl bei 22°C	n/ml	100	0	0	0	0	0	0
Koloniezahl bei 36°C	n/ml	100	0	0	0	0	0	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0	0	0	0	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0	0	0	0	0	0

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Amt für Landwirtschaft Parchim
-Flurneuordnungsbehörde-
AZ: 5433.3-5-60-0023

Flurneuordnungs-
verfahren: „Brüel-Golchener Weg“
Stadt: Brüel
Landkreis: Parchim

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Aufklärungstermin

Es ist beabsichtigt, nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ein Flurneuordnungsverfahren einzuleiten. Das Verfahrensgebiet wird sich voraussichtlich auf folgende Gemeinde(n) bzw. Gemarkungen erstrecken:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brüel	Brüel	3	1, 2, 3/2, 4, 5, 6/4, 7, 8, 9/5, 9/10, 9/11, 10/19, 10/21 bis 10/23, 11/7, 11/8, 11/10 bis 11/12, 12, 13, 17 bis 22, 23/3 bis 23/5, 25/1, 31/1 bis 31/7, 32/1 bis 32/7, 33/1 bis 33/8, 34/2 bis 34/7, 35/2 bis 35/7, 36/2 bis 36/4, 37/2 bis 37/6, 38/9, 38/11 bis 38/15, 40/4 bis 40/7, 62/2 bis 62/4, 62/8 bis 62/10, 119/2, 173/1, 174/1, 174/2, 175/1, 176/1, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180 bis 184, 185/1 bis 185/3, 186 bis 195, 196/1 bis 196/5, 197, 204 bis 211, 214/6, 215/1, 216/1, 217 bis 219, 221, 222, 226, 227, 229 bis 234, 237 bis 241, 244 bis 248, 249/1, 249/2, 250/1 bis 250/3, 251/1 bis 251/3, 252/1 bis 252/3, 253/1, 253/2, 254/1 bis 254/3, 255/2, 256/1, 256/3, 256/4, 257/1, 257/2, 258/13, 258/15, 258/22 bis 258/24, 277/13, 277/14, 277/16 bis 277/20, 277/34 bis 277/43, 277/45, 287/2 bis 287/4, 288/2 bis 288/4, 295/1, 295/5, 295/6, 296/2, 299/1, 299/2, 301 bis 304, 305/1, 305/3, 305/4, 306 bis 310
Brüel	Golchen	1	97/1, 98/2, 98/5, 98/7, 98/8, 99, 108/1, 112/1, 114/2, 117 bis 120, 122, 123

Zur Aufklärung der Teilnehmer über den Verlauf des Verfahrens und über die voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

Dienstag, den 12. Mai 2009, um 18.00 Uhr

im Rathaus, im Sitzungssaal

Augustf-Bebel-Straße 1, 19412 Brüel

ein Termin statt.

Zu diesem Termin werden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG hiermit alle voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten geladen.

Wir werden Sie an diesem Abend umfassend informieren und alle Sie interessierenden Fragen beantworten.

Parchim, den 01. April 2009

gez. A. Winkelmann (LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, den 01.04.2009

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 20. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Weitendorf am Donnerstag, dem 14.05.2009, um 19.00 Uhr ein.

Die Sitzung findet in Weitendorf, Sternberger Straße, Gemeindehaus statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle
- 4 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Einwohner- und Gemeindevertreterfragestunde
- 5 Beratung von Beschlussvorlagen
- 5.1 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
Vorlage: VWe-102/2009
- 5.2 Abwägungsbeschluss zur 2. Offenlage u. Trägerbeteiligung B-Plan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Weitendorf"
Vorlage: VWe-097/2009
- 5.3 Satzungsbeschluss nach 2. Offenlage u. Trägerbeteiligung B-Plan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Weitendorf"
Vorlage: VWe-098/2009
- 5.4 Grundsatzbeschluss zum naturnahen Ausbau des Weges von Sülten nach Penzin
Vorlage: VWe-101/2009
- 5.5 Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters für eine überplanmäßige Ausgabe zum Ausbau der Straße "Hofplatz"
Vorlage: VWe-099/2009
- 5.6 Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Teil am beitragsfähigen Aufwand für die Straßenbaumaßnahme "Weg zum Hofplatz"
Vorlage: VWe-100/2009
- 6 Sonstiges
- 7 Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez. Knoll

Bürgermeister

Bekanntmachung

des Amtsgerichts Parchim vom 31.03.2009

- 15 K 61/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, dem 14.07.2009, 9.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim das im Grundbuch von **Dabel Blatt 867**, eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2

Gemarkung Dabel, Flur 7,

- **Flurstück 494/12, Gebäude- und Freifläche, Herrenweg 31, 480 qm groß**
- **Flurstück 494/13, Gebäude- und Freifläche, Herrenweg, 95 qm groß**

Es handelt sich um eine eingeschossige Dreifamilien-Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG in 19406 Dabel, Herrenweg 31, nicht unterkellert, Bj.: 2001, 3 Zweiraum-Wohnungen, Wfl.: EG links: 50,37 qm, EG rechts: 50,38 qm, DG 60,52 qm, Überbau

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 119.300,00 EUR

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

M. Kullessa



Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 02.03.2009

15 K 37/06

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, dem 16.06.2009, 9.15 Uhr, Raum 340, 2. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Parchim, Moltkeplatz 2 folgen-
des Grundeigentum versteigert werden:

das Grundstück
eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 1625 :

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Brüel, Flur 3, Flurstück 10/3, Weg zum Roten See, groß 1.061 qm

Es handelt sich um ein eingesch. Zweifamilienhaus, vollunterkellert in 19412 Brüel, Weg zum Roten See 5, Bj. 1962, 1994 Modernisierung, 1 WE im KG (ca. 110 qm Whnfl.), 1 WE im EG (ca. 148 qm Whnfl.), Garage, Swimmingpool, Kamin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

186.500,00 EUR (einschließlich 2.600,00 EUR für mögliches Zubehör)

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtli- chen Bürgermeister im Amt Sternberger Seenlandschaft am 07. Juni 2009

Der Gemeindewahlausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft hat auf seiner Sitzung am 20. April 2009 die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister am 07. Juni 2009 zugelassen. Gemäß § 26 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz M-V (KWG M-V) und § 31 Abs. 1 Kommunalwahlordnung M-V (KWO M-V) werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahl am 07. Juni 2009 sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

(Die Angaben zu den Kandidaten sind in der Reihenfolge *Name, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Geburtsort, Wohnort* aufgeführt)

Gemeinde Blankenberg

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-

Davids, Peter

Dipl.-Ingenieur, deutsch, 1939, Hamburg, Weiße Krug

Gemeinde Witzin

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-

Urbschat, Bruno

Selbständig, deutsch, 1953, Mirow, Witzin

Wahlvorschlag der Bürgergemeinschaft der Gemeinde Witzin - BG Witzin -

Kröplin, Werner

Meister, deutsch, 1949, Witzin, Witzin

Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Kowalke

Kowalke, Hubert

Dipl.-Ingenieur, deutsch, 1949, Zülów, Witzin

Gemeinde Kobrow

Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union -CDU-

Schröder, Olaf

Kfz.-Mechaniker, deutsch, 1966, Warin, Kobrow

Gemeinde Dabel

Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Dabel -WG Dabel-

Rohde, Herbert

Maurer, deutsch, 1950, Weitendorf, Dabel

Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Mühlböck

Mühlböck, Joachim

Pensionär, deutsch, 1955, Urweiler, Dabel

Gemeinde Mustin

Wahlvorschlag des Agrarbündnisses für den ländlichen Raum

Löbel, Berthold

Agraringenieur, deutsch, 1959, Warin, Mustin

Gemeinde Kühlen-Wendorf

Wahlvorschlag DIE LINKE

Toparkus, Ralf

Landwirt, deutsch, 1964, Warin, Gustävel

Gemeinde Weitendorf

Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Weitendorf

Knoll, Bernd

Rentner, deutsch, 1946, Drawsko, Schönlage

Stadt Brüel

Wahlvorschlag DIE LINKE

Goldberg, Hans-Jürgen

Rentner, deutsch, 1939, Marienburg, Brüel

Gemeinde Borkow

Wahlvorschlag DIE LINKE

Lorenz, Olaf

Angestellter, deutsch, 1960, Demmin, Borkow

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-

Rosenfeld, Regina

Polizeibeamtin, deutsch, 1956, Litschen, Borkow

Gemeinde Langen Jarchow

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union -CDU-

Richelieu, Christa

Landwirt, deutsch, 1939, Breslau, Langen Jarchow

Gemeinde Zahrendorf

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-

Theile, Reiner

Diplom-Sozialwirt, deutsch, 1954, Ahlem, Zahrendorf

Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Jolitz

Jolitz, Markus

Privater Arbeitsvermittler, deutsch, 1970, Lübeck, Zahrendorf

Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Nuklies, Alfred

Nuklies, Alfred

Diplom-Ingenieur, deutsch, 1955, Warin, Zahrendorf

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen am 07. Juni 2009

Der Gemeindevahlausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft hat auf seiner Sitzung am 20. April 2009 die eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen am 07. Juni 2009 zugelassen. Gemäß § 26 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz M-V (KWG M-V) und § 31 Abs. 1 Kommunalwahlordnung M-V (KWO M-V) werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht. Die Parteien sind entsprechend der in § 27 Abs. 2 KWG M-V vorgeschriebenen Reihenfolge aufgeführt.

Für die Wahl am 07. Juni 2009 sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Staats- angehörig- keit	Geburts- jahr	Geburts- ort	Wohnort
Stadt Sternberg						
Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-						
1.	Pischel, Bruno	Dipl.-Landwirt	deutsch	1941	Seitendorf	Sternberg
2.	Maier, Klaus-Dieter	Dipl.-Bauingenieur (FH)	deutsch	1953	Warin	Sternberg
3.	Lahl, Heidemarie	Erzieherin	deutsch	1949	Sternberg	Sternberg
4.	Fichelmann, Eckhardt	Arzt	deutsch	1952	Güstrow	Sternberg
5.	Biemann, Hans-Peter	Brunnenbaumeister	deutsch	1968	Rostock	Sternberg
6.	Dr. Papke, Gerhard	Schulrat	deutsch	1954	Sternberg	Sternberg
7.	Langpap, Frank	Lehrer	deutsch	1961	Warin	Sternberg
8.	Hunz, Ulrike	Logopädin	deutsch	1960	Büchen	Sternberg
9.	Blumenthal, Gerhard	Selbständig	deutsch	1954	Schwaan	Sternberg
10.	Taubenheim, Armin	Soldat	deutsch	1959	Ribnitz-Damgarten	Sternberg
11.	Hildebrandt, Karsten	Vermögensberater	deutsch	1966	Rostock	Pastin
12.	Markowski, Jan	Rettungsassistent	deutsch	1962	Warin	Sternberg
13.	Ratke, Matthias	Apotheker	deutsch	1970	Ueckermünde	Sternberg
14.	Hilgenstock, Rolf	Bauingenieur	deutsch	1961	Witten/Ruhr	Groß Raden
15.	Wendland, Annett	Meister f. Bekleidungstechnik	deutsch	1966	Warin	Sternberger Burg
16.	Bräuer, Thomas	Zahnarzt	deutsch	1972	Erfurt	Sternberg
17.	Frischke, Andreas	Fischwirtschaftsmeister	deutsch	1967	Warin	Sternberg
18.	Diederichs, Christian	Landwirt	deutsch	1978	Crivitz	Sternberg
19.	Blank, Heiko	Maurer	deutsch	1967	Güstrow	Sternberg
20.	Schmidt, Andre	Kfz.-Meister	deutsch	1962	Stollberg	Sagsdorf
DIE LINKE						
1.	Werner, Irene	Diplom-Pädagoge	deutsch	1947	Teterow	Sternberg
2.	Krüger, Gerhard	Dipl. Mathematiker	deutsch	1951	Wismar	Sternberg
3.	Schöttler, Dietlind	Angestellte	deutsch	1963	Wismar	Sternberg
4.	Augustat, Klaus	Jugendsozialarbeiter	deutsch	1966	Güstrow	Sternberg
5.	Reiber, Sophie	Freiwilligendienst (FÖJ)	deutsch	1990	Wismar	Sternberg
6.	Hoffmann, Jens	Gerüstbauer	deutsch	1970	Prenzlau	Sternberg
7.	Ulrich, Waltraut	Unternehmerin	deutsch	1946	Ellichleben	Sternberg
8.	Tarassow, Harry	Lehrer	deutsch	1949	Karaganda	Sternberg
9.	Bär, Paul	Sanitärinstallateur-Azubi	deutsch	1990	Schwerin	Sternberg
10.	Grabert, Gottfried	Rundfunk/Fernsehtechniker	deutsch	1962	Ludwigslust	Sternberg
11.	Reiber, Helge	Informatiker	deutsch	1964	Halle/Saale	Sternberg
12.	Eisenkrätzer, Klaus	Angestellter	deutsch	1953	Zeulenroda	Sternberg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-						
1.	Unger, Dirk-Egbert	Dipl. Ing. Hochbau/Planung	deutsch	1947	Plau am See	Sternberg
2.	Winkler, Pascal	Schüler	deutsch	1989	Schwerin	Sagsdorf
3.	Haese, Kathrin	Köchin	deutsch	1973	Schwerin	Sternberg
4.	Knüttel, Wolfgang	Tischler	deutsch	1956	Sternberg	Sternberg
5.	Janke, Andreas	Lagerarbeiter	deutsch	1959	Bützow	Groß Raden
6.	Unger, Anne	Zahntechnikerin	deutsch	1987	Schwerin	Sternberg
7.	Ullrich, Felix	Kurierfahrer	deutsch	1987	Reichenbach/Vogtl.	Sternberg
Nationaldemokratische Partei Deutschlands -NPD-						
1.	Jaugitz, Gildo	Straßenbauer	deutsch	1974	Parchim	Sternberg
2.	Kohnert, Mandy	Studentin f. Bauingenieurswesen	deutsch	1983	Wismar	Sternberg
Einzelbewerber Dolejs						
1.	Dolejs, Thomas	Ausbildung z. Stadtsekretär	deutsch	1973	Bützow	Sternberger-Burg
Stadt Brüel						
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -						
1.	Liese, Burkhard	Bezirksdirektor	deutsch	1965	Warin	Golchen
2.	Wiechmann, Heike	Angestellte	deutsch	1969	Brüel	Brüel
3.	Heidtmann, Lothar	Dipl.-Agr.-Ing.	deutsch	1959	Warin	Brüel
4.	Schwertner, Helmut	Angestellter	deutsch	1961	Warin	Brüel
5.	Aselmeyer, Gunnar	Polizeibeamter	deutsch	1961	Warin	Brüel
6.	Bick, Bjorn	Diplombauingenieur	deutsch	1971	Bützow	Golchen
7.	Schulz, Petra	Bäckermeister	deutsch	1959	Brüel	Brüel
8.	Prätorius, Andre	selbständig	deutsch	1967	Boltenhagen	Brüel
9.	Pilz, Bernd	selbständig	deutsch	1964	Warin	Brüel
10.	Bukow, Christian	Metallbauer	deutsch	1979	Crivitz	Brüel
11.	Boldt, Willi	Versicherungskaufmann	deutsch	1956	Schwerin	Brüel
12.	Petersen, Hans- Georg	Dipl.-Ing. Technik	deutsch	1959	Warin	Keez
13.	Aselmeyer, Silke	Grundschullehrerin	deutsch	1962	Warin	Brüel

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Staats- angehörig- keit	Geburts- jahr	Geburts- ort	Wohnort
14.	Kaminski, Peter	selbständig	polnisch	1966	Stubice	Brüel
15.	Schönbohm, Michael	Handelsvertreter	deutsch	1961	Warin	Brüel
16.	Bartel, Rene	selbständig	deutsch	1970	Crivitz	Brüel
DIE LINKE						
1.	Goldberg, Hans Jürgen	Rentner	deutsch	1939	Marienburg	Brüel
2.	Zaddach, Karin	Lehrerin	deutsch	1954	Warsow	Brüel
3.	Lemke, Willi	Rentner	deutsch	1934	Fahrenwalde	Brüel
4..	Kliefoth, Fritz	Versicherungsfachmann	deutsch	1958	Brüel	Brüel
5.	Jindra, Peter	Betonbauer	deutsch	1949	Leipzig	Brüel
6.	Schmuhl, Mario	Maurer	deutsch	1971	Schwerin	Brüel
7.	Renz, Axel	Krankenpfleger	deutsch	1957	Wermsdorf	Brüel
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -						
1.	Erke, Hans-Heinrich	Versorgungsempfänger	deutsch	1944	Vlotho	Brüel
2.	Lange Torsten	Beamter	deutsch	1959	Rostock	Brüel
3.	Meyer, Elfriede	Rentnerin	deutsch	1937	Schwerin	Brüel
4.	Zelas, Anke	Jugendsozialarbeiterin	deutsch	1963	Schwerin	Brüel
5.	Fromm-Ehrich, Margret	Pflegepädagogin	deutsch	1963	Eutin	Brüel
6.	Daume, Michael	Kaufmann	deutsch	1954	Hamburg	Brüel
Gemeinde Witzin						
Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-						
1.	Redmann, Torsten	Landwirt	deutsch	1968	Warin	Loiz
2.	Scheefe, Simone	Verkäuferin	deutsch	1964	Warin	Witzin
3.	Schmidt, Heidrun	Hausfrau	deutsch	1958	Warin	Witzin
4.	Schultz, Andreas	Leiter Controlling	deutsch	1980	Ueckermünde	Witzin
5.	Schultze, Heike	Goldschmied	deutsch	1970	Rostock	Loiz
6.	Spies, Andreas	Zimmermann	deutsch	1966	Warin	Witzin
7.	Urbschat, Bruno	selbständig	deutsch	1953	Mirow	Witzin
8.	Westphal, Heinz	Rentner	deutsch	1940	Vargatz	Witzin
Bürgergemeinschaft der Gemeinde Witzin						
1.	Kröplin, Werner	Meister	deutsch	1949	Witzin	Witzin
2.	Stargardt, Gisela	Einzelhandelskauffrau	deutsch	1954	Sternberg	Witzin
3.	Thomas, Inge	Angestellte	deutsch	1954	Warin	Witzin
4.	Thomä, Willfried	Beamter	deutsch	1947	Witzin	Witzin
5.	Kröplin, Gerhard	Baumaschinist	deutsch	1953	Warin	Witzin
6.	Kathke, Hildegard	Rentnerin	deutsch	1944	Seckendorf	Witzin
7.	Grabbert, Heiner	Dipl.Agrar Ing.	deutsch	1950	Lassahn	Witzin
8.	Steuber, Lydia	Dipl.-Ing. Bau	deutsch	1956	Kostau	Loiz
9.	Renner, Hannelore	Inv. Rentnerin	deutsch	1953	Warin	Witzin
10.	Fiedler, Franz	Rentner	deutsch	1938	Schemmel	Witzin
11.	Thomä, Waltraut	Kindergärtnerin	deutsch	1948	Grabow	Witzin
12.	Hüller, Andrea	Kundenberaterin	deutsch	1968	Warin	Witzin
Einzelbewerber Birkholz						
1.	Birkholz, Rainer	Unternehmer	deutsch	1965	Wismar	Witzin
Einzelbewerber Kowalke						
1.	Kowalke, Hubert	Dipl.-Ing. f.Energieanlagen	deutsch	1949	Zülow	Witzin
Gemeinde Kobrow						
Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-						
1.	Großwendt, Bärbel	Bilanzbuchhalter	deutsch	1960	Warin	Dessin
2.	Kahl, Elfi	Angestellte	deutsch	1955	Balow	Wamckow
3.	Krüger, Volker	Metallbauer	deutsch	1974	Crivitz	Kobtow I
4..	Laube, Eddy	Angestellter	deutsch	1963	Schönberg	Kobrow II
5.	Schröder, Olaf	Kfz.-Mechaniker	deutsch	1966	Warin	Kobrow II
6.	Wilk, Ralf	selbständig	deutsch	1965	Stuttgart	Kobrow I
7.	Dr. Zechel, Thomas	Arzt	deutsch	1973	Parchim	Kobrow I
8.	Zöllner, Monika	Fachbereichsleiter	deutsch	1965	Güstrow	Kobrow II
Freie Demokratische Partei - FDP -						
1.	Knöchelmann, Mathias	Polizeibeamter	deutsch	1957	Berlin	Kobrow I
2.	Stein, Axel	Forstamtsleiter	deutsch	1969	Schwerin	Kobrow I
Gemeinde Dabel						
Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-						
1.	Diederichs, Hans	Dipl.-Agr.-Ing.	deutsch	1952	Schwerin	Holzendorf
2.	Esche, Klaus	Bankkaufmann	deutsch	1947	Neukloster	Dabel
3.	Moschinski, Stefan	Berufsbetreuer	deutsch	1972	Perleberg	Holzendorf
4.	Wandmacher, Thomas	Kfz-Techniker-Meister	deutsch	1980	Crivitz	Dabel
DIE LINKE						
1.	Heinrich, Ellen	Tierärztin	deutsch	1949	Aschersleben	Holzendorf
2.	Schmidtke, Ernst	Rechtsanwalt	deutsch	1933	Suckow/Usedom	Dabel
3.	Glinka, Marianne	Bibliothekarin	deutsch	1951	Weitendorf	Dabel
4.	Wolter, Gisela	Diplomlehrerin	deutsch	1953	Berlin	Dabel
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN						
1.	Schlage, Erika	Kauffrau	deutsch	1950	Clarsbach/Roßtal	Dabel
Nationaldemokratische Partei Deutschlands -NPD-						
1.	Suhr, Stefan	Heizungs/Lüftungsbauer	deutsch	1979	Wismar	Dabel
Wählergemeinschaft Dabel						
1.	Rohde, Herbert	Maurer	deutsch	1950	Weitendorf	Dabel
2.	Edlich, Torsten	Angestellter	deutsch	1964	Ribnitz-Damgarten	Dabel

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Staats- angehörig- keit	Geburts- jahr	Geburts- ort	Wohnort
3.	Schliehe, Manfred	Tischlermeister	deutsch	1968	Warin	Dabel
4.	Beyer, Harry	Verkaufsberater	deutsch	1956	Neubukow	Holzendorf
5.	Kleimenhagen, Michael	Verwaltungsangestellter	deutsch	1959	Dessau	Dabel
6.	Bretschneider, Bernd	Fahrlehrer	deutsch	1956	Salzwedel	Dabel
7.	Werner, Frank	Metallbauer	deutsch	1963	Torgelow	Dabel
8.	Witt, Solveig	Tierärztin	deutsch	1969	Lübeck	Dabel Woland
9.	Wille, Gudrun	Lehrerin	deutsch	1956	Gützow	Dabel
10.	Hahn, Frank	Dipl.-Bauingenieur	deutsch	1960	Templin	Dabel
11.	Rode, Ramona	Tierzüchter	deutsch	1960	Cemnitz	Dabel
12.	Dunkelbeck, Annett	Hausfrau	deutsch	1960	Warin	Holzendorf
13.	Röse, Margitta	Erzieherin	deutsch	1971	Bützow	Dabel
14.	Kuhlmann, Ingrid	Kantorin	deutsch	1952	Penkun	Dabel
15.	Hiller, Thomas	Betriebsleiter	deutsch	1958	Lostau	Dabel
Einzelbewerber Mühlböck						
1.	Mühlböck, Joachim	Pensionär	deutsch	1955	Urweiler	Dabel
Gemeinde Borkow						
Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-						
1.	Klahr, Steffen	Kfz-Meister	deutsch	1964	Güstrow	Neu-Woserin
2.	Aeustergerling, Hans-Peter	Frührentner	deutsch	1956	Gotha	Borkow
3.	Nienkarn, Regina	Geschäftsführerin	deutsch	1958	Parchim	Borkow
DIE LINKE						
1.	Lorenz, Olaf	Angestellter	deutsch	1960	Demmin	Borkow
2.	Schwenke, Birgit	Agraringenieur	deutsch	1960	Anklam	Borkow
3.	Prieß, Andreas	Tischler	deutsch	1970	Bützow	Borkow
4.	Syring, Wilfried	selbständiger Kaufmann	deutsch	1959	Güstrow	Hohenfelde
Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-						
1.	Rosenfeld, Regina	Polizeibeamtin	deutsch	1956	Litschen	Borkow
2.	Hahn, Herbert	Rentner	deutsch	1942	Kernei	Borkow
3.	Latzko, Kersten	Kauffrau im Einzelhandel	deutsch	1963	Warin	Borkow
4.	Luschas, Britta	arbeitssuchend	deutsch	1970	Bützow	Borkow
5.	Eggert, Ralf	Korbmacher	deutsch	1963	Havelberg	Woserin
6.	Schädlich, Brunhilde	Fahrdienstleiter	deutsch	1950	Pritzwalk	Schlowe
7.	Rosenfeld, Tilo	arbeitssuchend	deutsch	1981	Wismar	Borkow
8.	Buchowski, Silvia	Postfacharbeiter	deutsch	1954	Warin	Neu Woserin
Wählergemeinschaft Schlowe						
1.	Palzer, Doris	Koch	deutsch	1959	Warin	Schlowe
Gemeinde Langen Jarchow						
Einzelbewerber Kubat						
1.	Kubat, Helmut	Busfahrer	deutsch	1950	Brüel	Langen Jarchow
Einzelbewerber Neumann						
1.	Neumann, Martin	Beamter	deutsch	1977	Parchim	Langen Jarchow
Einzelbewerber Saggau						
1.	Saggau, Dirk	Landwirt	deutsch	1963	Eutin	Langen Jarchow
Einzelbewerber Schlüter						
1.	Schlüter, Kerstin	Hausfrau	deutsch	1967	Warin	Langen Jarchow
Einzelbewerber Schuch						
1.	Schuch, Sabine	Angestellte	deutsch	1965	Bahrendorf	Langen Jarchow
Einzelbewerber Thies						
1.	Thies, Harald	Kraftfahrer	deutsch	1957	Schwerin	Langen Jarchow
Einzelbewerber Wölk						
1.	Wölk, Ruth	Bankkauffrau	deutsch	1956	Letzingen	Langen Jarchow
Gemeinde Mustin						
Agrarbündnis für den ländlichen Raum						
1.	Löbel, Berthold	Agraringenieur	deutsch	1959	Warin	Mustin
2.	Löbel, Petra	Ingenieurökonom	deutsch	1964	Güstrow	Mustin
3.	Kasten Reinhard	Meli.Ingenieur	deutsch	1957	Güstrow	Lenzen
4.	Barczewski, Henry	Tischler	deutsch	1974	Schwerin	Ruchow
5.	Sorge, Horst	Schlosser	deutsch	1954	Güstrow	Bolz
6.	Lange Susanne	Gärtnerin	deutsch	1969	Bützow	Ruchow
7.	Angeli, Britta	Bürokauffrau	deutsch	1969	Bützow	Bolz
Feuerwehr Mustin						
1.	Kunst, Michael	Maurermeister	deutsch	1965	Husum	Mustin
Gemeinde Kuhlen-Wendorf						
DIE LINKE						
1.	Kornalewski, Maik	Landwirt	deutsch	1968	Crivitz	Müsslmow
Freie Demokratische Partei -FDP -						
1.	Kowalski, Reinhard	Soldat in Ruhestand	deutsch	1951	Kuhlen	Kuhlen
2.	Strothmann, Friederike	Landwirtin	deutsch	1958	Bad-Nauheim	Kuhlen
Einzelbewerber Behncke						
1.	Behncke, Ilona	Sekretärin	deutsch	1960	Warin	Kuhlen
Einzelbewerber Hirsch						
1.	Hirsch, Mathias	Zahntechniker	deutsch	1964	Halle/Saale	Wendorf
Einzelbewerber Klein						
1.	Klein, Wolfgang	Polizeibeamter	deutsch	1958	Schwerin	Zaschendorf
Einzelbewerber Ohlendorf						
1.	Ohlendorf, Roland	Landwirt	deutsch	1954	Rosenhagen	Nutteln

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Staats- angehörig- keit	Geburts- jahr	Geburts- ort	Wohnort
Einzelbewerber Ritz						
1.	Ritz, Friedrich	Rentner	deutsch	1952	Zaschendorf	Zaschendorf
Einzelbewerber Stephan						
1.	Stephan, Elisabeth	Ausbilderin	deutsch	1951	Zwickau	Holzendorf
Gemeinde Weitendorf						
Bürgergemeinschaft						
1.	Dohle, Ulrich	Revierförster	deutsch	1970	Neheim-Hüsten	Kaarz
2.	Conradi, Frauke	Controler	deutsch	1972	Schwerin	Weitendorf
3.	Göser, Reiner	Landwirt	deutsch	1972	Laichingen	Kaarz
4.	Deatcu, Christina	Ingenieurin	deutsch	1972	Reinbek	Weitendorf
5.	Schernau, Torsten	selbständig	deutsch	1967	Crivitz	Weitendorf
Wählergemeinschaft Weitendorf						
1.	Knoll, Bernd	Rentner	deutsch	1946	Drawsko	Schönlage
2.	Lillge, Ulf	Landwirt	deutsch	1962	Bernburg/ Saale	Kaarz
3.	Wagner, Rainer	Forstbeamter	deutsch	1958	Warin	Jülchendorf
4.	Ockert, Caroline	Polizeibeamtin	deutsch	1980	Sternberg	Sülten
5.	Frohberg, Claudia	Beamtin	deutsch	1983	Schwerin	Weitendorf
6.	Schwarz, Marion	Hotelleiterin	deutsch	1959	Radeberg	Kaarz
7.	Bork, Sören	Ver.-und Entsorger	deutsch	1973	Schwerin	Weitendorf
8.	Krull, Adelheid	Schneiderin	deutsch	1950	Budzow	Weitendorf
9.	Ludwig, Angela	Lehrerin	deutsch	1964	Warin	Weitendorf
10.	Baltrusch, Rainer	Rentner	deutsch	1942	Jakunen	Schönlage
11.	Pflugradt, Klaus	Rentner	deutsch	1938	Groß Mehrow	Schönlage
Gemeinde Blankenberg						
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD-						
1.	Davids, Peter	Rentner	deutsch	1939	Hamburg	Weißer Krug
2.	Kummerow, Christine	Eisenbahner	deutsch	1962	Bützow	Blankenberg
3.	Gerecht, Andreas	Facharbeiter f. Lagerwirtschaft	deutsch	1962	Warin	Blankenberg
4.	Vogel, Kerstin	Finanzwirt	deutsch	1969	Schwerin	Wiepersdorf
5.	Ruhmisch, Lothar	Rentner	deutsch	1943	Aussig	Penzin
6.	Ehmke, Jörg	Bankkaufmann	deutsch	1976	Schwerin	Wiepersdorf
Einzelbewerber Hartwig						
1.	Hartwig, Silke	Hausfrau	deutsch	1969	Güstrow	Blankenberg
Einzelbewerber Lieske						
1.	Lieske, Ingo	Polsterer	deutsch	1963	Warin	Blankenberg
Einzelbewerber Westphal						
1.	Westphal, Klaus-Dieter	Tischler	deutsch	1961	Warin	Blankenberg
Gemeinde Hohen Pritz						
Wählergruppe Hohen Pritz						
1.	Täufel, Britta	Hausfrau	deutsch	1963	Warin	Kukuk
2.	Weihs, Holger	Tierarzt	deutsch	1958	Bützow	Hohen Pritz
3.	Schüttpelz, Bert	Journalist	deutsch	1958	Warin	Klein Pritz
4.	Bergau, Siegfried	Beamter	deutsch	1962	Warin	Hohen Pritz
5.	Wieschmann, Karina	Bilanzbuchhalter	deutsch	1972	Parchim	Kukuk
6.	Adjinski, Tilo	Planungsingenieur	deutsch	1973	Crivitz	Hohen Pritz
7.	Gerwien, Sabine	Erzieherin	deutsch	1961	Warin	Hohen Pritz
8.	Anton, Gerhard	selbständig	deutsch	1956	Warin	Kukuk
9.	Bauer, Heidi	Rentnerin	deutsch	1961	Mestlin	Hohen Pritz
Einzelbewerber Gries, Kerstin						
1.	Gries, Kerstin	Bauzeichner	deutsch	1964	Wittenberge	Kukuk
Einzelbewerber Gries, Sebastian						
1.	Gries, Sebastian	Lehrling	deutsch	1988	Perleberg	Kukuk
Zahrensdorf						
Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD -						
1.	Aselmeyer, Heinrich	Rentner	deutsch	1935	Tempzin	Zahrensdorf
2.	Theile, Reiner	Dipl. Sozialwirt	deutsch	1954	Ahlen	Zahrensdorf
3.	Jolitz, Marcus	privater Arbeitsvermittler	deutsch	1970	Lübeck	Zahrensdorf
4.	Seewald, Wolfgang	Landwirt	deutsch	1954	Schwerin	Zahrensdorf
5.	Teude, Tobias	Mechatroniker	deutsch	1984	Crivitz	Zahrensdorf
Einzelbewerber Brinckmann						
1.	Brinckmann, Dörte	Sparkassenfachwirt	deutsch	1969	Schwerin	Zahrensdorf
Einzelbewerber Dörge						
1.	Dörge, Katja	Bürokauffrau	deutsch	1976	Rostock	Zahrensdorf
Einzelbewerber Hogrefe						
1.	Hogrefe, Hans-Joachim	Dipl.-Landwirt	deutsch	1958	Teterow	Zahrensdorf
Einzelbewerber Nuklies, Dieter						
1.	Nuklies, Dieter	Straßenbauer	deutsch	1982	Schwerin	Zahrensdorf

Sternberg, den 20. April 2009

gez. Quandt

Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung zur Absage der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohen Pritz

Gemäß § 31 Abs. 1 Kommunalwahlordnung sage ich hiermit die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hohen Pritz ab. Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 64 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz die neue Gemeindevertretung den Bürgermeister aus ihrer Mitte wählt.

Sternberg, den 20. April 2009

Quandt

Gemeindewahlleiter

Friedhofsordnung

vom 13.03.2009

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe der Kirchengemeinde Mestlin in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz und Ruest beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasenwahlgrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Die Kirche

Benutzung der Kirche § 21

Sechster Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale § 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 27
Entfernung von Grabmalen § 28

iebter Abschnitt:

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 29
Vernachlässigung der Grabstätte § 30
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32
Alte Rechte § 33
Pastorengabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz und Ruest

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz und Ruest stehen im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirche zu Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz und Ruest. Träger ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mestlin.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet. Danach ist das Betreten in nur noch zum Besuch des Gottesdienstes erlaubt.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- das Rauchen auf dem Friedhof,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,

- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier und bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt auf Antrag für die gewerbliche Tätigkeit von Gewerbetreibenden für die o.g. Friedhöfe durch die Kirchgemeinde. Die Zulassung ist an die jeweils gültige Friedhofsordnung gebunden.

Für die Zulassung ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Kirchgemeinde und den Gewerbetreibenden zu verfassen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die

Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, daß die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
- Gräber für Urnenbestattungen: Länge: 1,20 m, Breite 1,20 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten.

Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Grabebelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenwahlgräber in Mestlin, Hohen Pritz und Groß Niendorf mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- Urnengemeinschaftsanlagen in Mestlin, Hohen Pritz und Groß Niendorf mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände

de gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 19

Urnengrabstätten

(1) Es sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in Erdwahlgrabstätten. In ein leeres Wahlgrab für Erdbestattungen dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen darf je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Der Erwerb einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Anlage zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(5) Die Gestaltung der Fläche erfolgt durch die Kirchengemeinde. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit gemäß § 12. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20

Rasenwahlgrabstätten

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite darf in ein leeres Rasenwahlgrab 1 Sarg beigesetzt werden. In ein leeres Rasenwahlgrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden, in einer bereits mit einem Sarg belegten Rasenwahlgrabstätte kann 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Ist eine Grabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf diese Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es können maximal zwei Steckvasen für Blumen oder eine kleine Blumenschale in handelsüblicher Form aufgestellt werden. Soll-

ten es mehr als zwei sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein ebenerdiger Grabstein (Platte) in der Größe von maximal 0,40 m x 0,60 m installiert werden. Vor Einbringung des Grabsteins ist ein schriftlicher Antrag der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbemonat sollen in einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Für den Erwerb des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

Fünfter Abschnitt: Die Kirche

§ 21

Benutzung der Kirche

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche behält sich der Friedhofsträger vor.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standisichere Verdübelung.

§ 23

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standisich

cher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26

Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt:

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des

christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung, Instandhaltung sowie die Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig.

§ 30

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 31**Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.

(2) Auf den Friedhöfen in Mestlin, Hohen Pritz und Groß Nienendorf können Rasenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Die Gestaltungsvorschriften sind in den §§ 19 und 20 geregelt.

(3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare der Friedhofsordnung sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

Achter Abschnitt:**Schlussbestimmungen****§ 32****Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33**Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31.12.2014. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31.12.2014 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34**Pastorengrabstätten**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35**Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt.

Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37**Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Mestlin am:
13.03.2009

K. Taetow
Unterschrift

K. Taetow (Pastor)
(Vorsitzender
des Kirchgemeinderates)



Deufrains
Unterschrift

Deufrains
(Kirchenälteste)

Genehmigt gemäß § 87 KGO

Schwerin, 19. März 2009
Der Oberkirchenrat

Rainer Rausch
Oberkirchenrat



Vereine und Verbände

Ausschreibung



Offene Jugendspiele Landkreis Parchim

Termin der Veranstaltung: Samstag, 16. Mai 2009
Veranstalter: Kreissportbund Parchim
Ausrichter: Judo Verein Brüel 1982 e. V.
Veranstaltungsort: Sporthalle Brüel, Vogelstangenberg
Org./Hauptkampfrichter: Gerhard Freitag/Nastja Schönsee
Teilnahmeberechtigt: 8. Kyu, Judo-Mitgliedsbuch Judo-Vereine/Sektionen/Abteilungen/Schulen Landkreis Parchim u. eingeladene Vereine

Teilnehmer:



U 10, Jahrgänge 2000/01
 wbl./ml. 20, 23, 26, 29, 32, 35, 38, 42, +42
U 12, Jahrgänge 1998/99
 wbl.: 24, 27, 30, 33, 36, 40, 44, 48, 52, + 52 kg
 ml.: 25, 28, 31, 34, 38, 42, 46, 50, 55, +55
U 14, Jahrgänge 1996/97
 nur ml.
 Gewichtsklassen nach WKO des DJB!
U 17 Jahrgänge 1993/94/95
 ml. -50/-66/-81/+81, wbl. -78
 10.05.09

Meldeschluss:

Für das Turnier werden nur 300 Kämpfer zugelassen.

Startbeitrag:

5,00 €

DRK-Ortsverein Sternberger Seenlandschaft

Hiermit lade ich im Namen des Vorstandes alle Mitglieder des DRK-Ortsvereins Sternberger Seenlandschaft zu unserer Mitgliederversammlung am

Dienstag, dem 26. Mai 2009 um 19.00 Uhr

in das Seniorenzentrum Sternberg, Am Berge 1 a
 recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Tagungsleiters
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Allgemeine Aussprache
6. Jahresabschluss für das Jahr 2008
7. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2008
8. Wirtschaftsplan 2010
9. Wahl des Wirtschaftsprüfers
10. Satzungsänderungen
11. Sonstiges

Olaf Steinberg

Ortsvorsitzender

Rheumaliga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats April recht herzlich:

Helma Hauke, Angret John, Irene Steusloff, Kerstin Sternberg, Brunhilde Gerth, Erna Schröter und Else Kähler.

Die Leitung der AG Brüel

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Sternberg, Peeschen

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Sternberg und der Jagdgenossenschaft Peeschen

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen gemäß Bundesjagdgesetz der Gemarkung Stadt Sternberg, Peeschen und Groß Raden.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes 2008/2009
2. Finanzbericht 2008/2009
3. Wahl Stellvertreter des Vorstandes
4. Neuverpachtung 01.04.2010
5. Beschlussfassungen
- 5.1 Pachtzins ab 01.04.2010 zur Neuverpachtung
- 5.2 Beitritt Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung
- 5.3 Aufwandsentschädigung Jagdvorstand
6. Sonstiges

Die Vollversammlung findet am

15. Mai 2009 um 19.00 Uhr

In Sternberg, Seehotel im Nebengebäude „Salon Fritz Reuter“ und „Salon Ernst Barlach“ statt.

Der Vorstand

Veranstaltungsplan Angelverein

„Roter See“ e. V. Brüel für das Jahr 2009

16.05.09 - traditionelles Anangeln

6.00 Uhr - Treffpunkt auf dem Marktplatz

Für die älteren Mitglieder wird eine Fahrmöglichkeit bereitgestellt.

6.30 Uhr - Abmarsch mit der Brüeler Blasmusik zum Angelkönig, nach kurzer Rast weiter zum Roten See

7.45 Uhr - Beginn des Angelns
 Verpflegung durch Herrn Krüger

11.00 Uhr - Auswertung,
 1. - 3. Platz bei den Erwachsenen jeweils ein Pokal
 1. - 3. Platz bei den Jugendlichen jeweils ein Pokal + Sachpreis

Achtung!!!!!! Der neue Angelkönig bekommt vom Verein 2 Kisten Bier, 1 Kiste alkoholfrei und ein paar Kurze zusätzlich, damit er die Prämie von 50,00 € mit nach Hause nehmen kann (wenn er möchte). Dies soll ein Anreiz sein, damit auch die Mitglieder mit einem kleineren Geldbeutel Angelkönig werden können.

06.06.09

10.00 Uhr Mitgliederversammlung im Rathaussaal Themen sind u. a.:
 Auswertung der Übergabe vom alten an den neuen Vorstand
 Auswertung Anangeln
 Besprechung weiterer Termine
 Diskussion über die Neuvergabe der Bootsliegeplätze für Vereinsmitglieder

13.06.09

11.00 Uhr Tag der Vereine auf dem Vogelstangenberg
 Angelverein ist mit einem Stand vertreten

27.06.09

08.00 Uhr Arbeitseinsatz, Treffpunkt alte Tankstelle

11.07.09

10.00 Uhr Strandfest am Roten See
 Angelverein ist mit einem Stand vertreten

22.08.09

14.00 Uhr-17.00 Uhr -Paarangeln am Roten See
 anschließend gemütliches Beisammensein

27.09.09

08.00 Uhr Arbeitseinsatz, Treffpunkt alte Tankstelle

Der Vorstand

Angelverein „Luckower See“ e. V. informiert

Terminplan Mai 2009

10.05.09

8.00 Uhr Start in die Angelsaison 2009
1. Gemeinschaftsangeln
Ort: Sternberger See - Badestrand

16.05.09

8.00 Uhr Arbeitseinsatz
Ort: Vereinsanlage am Sternberger See/Anlage Luckower See

30.05.09

8.00 Uhr Arbeitseinsatz
Vereinsanlage am Sternberger See/Anlage Luckower See

Terminplan Mai 2009 Jugendgruppe

10.05.09

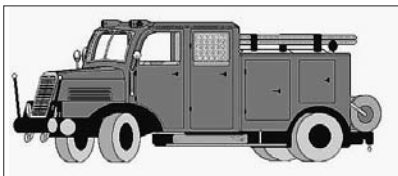
8.00 Uhr Start in die Angelsaison 2009
1. Gemeinschaftsangeln
Ort: Sternberger See - Badestrand

22. - 24.05.09

Friedfischangeln Ost

30.05.09

8.00 Uhr Arbeitseinsatz der Jugendgruppe
Ort: Vereinsgelände am Sternberger See



**Amt Sternberger Seenlandschaft
Der Amtswehrführer**

Einladung zum Amtsausscheid 2009

14. Amtswehrtreffen der Feuerwehren des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Termin:	02.05.2009	
Ort:	Sportplatz Groß Görnow	
Ablauf:	bis 08.45 Uhr	Anmeldung der Mannschaften
	09.00 - 09.15 Uhr	Antreten und Eröffnung
	09.15 - 12.00 Uhr	Durchführung der Disziplinen
		1. Fragenkomplex
		2. Leinenverbindungen (Feuerwehrknoten)
		3. Saugleitungen kuppeln
		4. Löschangriff „nass“
	12.00 - 12.30 Uhr	Mittagessen
	12.30 - 12.45 Uhr	Siegerehrung, Verabschiedung
Gesamtwertung:	1. Platz	Pokal, Urkunde
	2. Platz	Pokal, Urkunde
	3. Platz	Pokal, Urkunde
Löschangriff:	1. Platz	Wanderpokal, Urkunde
	2. Platz	Urkunde
	3. Platz	Urkunde

Die Feuerwehren Sternberg und Brüel sowie die beste Mannschaft der Feuerwehr mit Grundausrüstung vertreten das Amt am 20.06.2009 beim Kreisfeuerwehrtag in Dabel.

O. Schröder

Amtswehrführer

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sportnachrichten vom Brüeler SV

Starke Jugendliche bei den Landesmeisterschaften im Bankdrücken

Im schönen kleinen Örtchen Wahrsow (bei Herrenburg) fanden vor Ostern die Landesmeisterschaften im Bankdrücken statt. Hochmotiviert fuhren die jungen Sportler mit dem Trainer Jochen Kasten zu diesen ersten Wettbewerb in diesem Jahr hin. In der Altersklasse von 14 - 18 Jahre startete Toni Kasten in der Gewichtsklasse bis 100 kg. Für ihn ist es gleichzeitig sein 2. Wettkampf überhaupt in dieser Sportart, steht er sonst in der Fußball B-Jugend von Aufbau Sternberg seinen Mann im Tor. Er zeigt an diesen Tag absolute Nervenstärke und stemmte alle 3 Versuche - 80 kg, 85 kg und 90 kg gültig nach oben. Für ihn bedeutete es Vize-Landesmeister 2009 und dies lässt auf seine nächsten Wettbewerbe hoffen.

Der 2. im Bunde war Björn Reimann. Er startet in der Gewichtsklasse bis 75 kg der Junioren. Nach einer langen Wettkampfpause können einem die Nerven schon mal einen Streich spielen. Der erste Versuch von 80 kg ging, wie man so schön sagt, in die „Hosen“. Kleine Fehler schlichen sich ein, die sofort von den Kampfrichter gesehen und geahndet wurden. Beim 2. Versuch von 80 kg ging Björn konzentrierter an die Sache und bewältigte diesen Versuch ganz klar ohne Probleme. Leider konnte er die aufgelegten 85 kg im letzten Versuch nicht bewältigen. Im Training bereits mehrmals gedrückt, an diesem Tag leider noch zu schwer. Ein Wettkampf ist nicht mit Training zu vergleichen, denn hier herrscht zu einem eine andere Atmosphäre und zum anderen ist der eigene Druck, gut abzuschneiden, oftmals ein Problem, um sich optimal zu konzentrieren. Trotzdem kann sich Sportfreund Reimann Landesmeister 2009 nennen.

Bis 100 kg in der Juniorenklasse versuchte Sportfreund Daniel Grambow sein Bestes. Die aufgelegten 95 kg wurden von dem aufmerksamen Kampfrichter mit gültig bewertet. Ebenfalls die 105 kg drückte Daniel mit starkem Kampfgeist. Im 3. und letzten Versuch musste er sich den 110 kg geschlagen geben. Mit dieser gedrückten Last belegte er Platz 2 an diesem Tag und konnte sich wie seine Sportskameraden über eine Medaille und Urkunde freuen. Viel Trainingsfleiß und enormer Zeitaufwand stecken hinter diesen gebrachten Leistungen. In dieser Sportart muss 4 Mal die Woche trainiert und unter anderem der Trainingsplan eingehalten werden. Damit dieses passiert, steht den Sportlern Trainer Jochen Kasten zur Seite. Erfolg kommt nicht von ungefähr ...!!! Für die Norddeutschen Meisterschaften wünschen wir allen Teilnehmern viel Erfolg.

Elke Schwemer



Weiß-blau bewegt · Urlaub in Bayern
Viele hilfreiche Tipps und Links finden Sie unter: www.ebook.wittich.de

Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“ Sternberg

Dienstplan für Monat Mai 2009

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder/Art/Stunde
-------------------	------------------	----------------------

02.05.09	Amtsausscheid der	
08.00 Uhr	aktiven Feuerwehren	
08.05.09	Pflegedienst/ Frühjahrsputz	F. Meyer P 2 h
19.05.09	Vorstandssitzung	H. Reimers
19.30 Uhr		E. Meyer
22.05.09	Einsatzübung Löschangriff	F. Meier P 2 h
19.00 Uhr	im Zug/Waldbrand	

Spielmannszug

Jeden Probe
Freitag
18.00 Uhr

Senioren

30.05.09	Erfahrungsaustausch	H. Fleischhauer
14.00 Uhr		

Jugendwehr

09.05.09	Ausbildung	O. Borat
09.00 Uhr		
23.05.09	Ausbildung	O. Borat
09.00 Uhr		
30.05.09	Sport	O. Borat
09.00 Uhr		

Wehrführer

Kam E. Meyer

Jagdgenossenschaft Brüel

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brüel

Termin: 14. Mai 2009 um 18.30 Uhr
Ort: Mehrzweckraum des Agrarhofes Brüel eG
Golchener Weg 04, 19412 Brüel

Tagesordnung

1. Einlasskontrolle mit Überprüfung des Eigentumsnachweises
2. Begrüßung
3. Bestätigung des Protokollführers
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassenverwalters
7. Bericht der Revisionskommission
8. Diskussion
9. Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum
10. Sonstiges
11. Beschlussfassungen:
 - Haushaltsplan 2009/2010
 - Verjährung der Auszahlungsfrist
 - Bildung des Rücklagefonds und die Verwendung der Rücklagen
 - Aufwandsentschädigung des Vorstandes
 - Einladungsform zur Mitgliederversammlung

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Die Volkshochschule des Landkreises Parchim

Für die Monate April und Mai werden für folgende Stoffgebiete noch freie Plätze angeboten:

Politik und Gesellschaft

Osterbräuche

Kultur und Gestalten

Malen; Bollywood-Tanz; Filzen

Gesundheit

Mit der Heilpraktikerin auf Frühjahrswanderung

Sprachen

Englisch

Arbeit und Beruf

PC-Kurs; Gewaltfreie Kommunikation

Grundbildung Schulabschlüsse

Info Berufsreife mit Leistungsfeststellung (9. Klasse); Mittlere Reife (10. Klasse). Die Termine zu den Kursen finden Sie auf den Internetseiten: www.vhs-pch.de, oder www.kreis-pch.de. Anmeldungen bitte telefonisch oder per E-Mail.

Hauptgeschäftsstelle Parchim

Kommunales Bildungszentrum

Ziegendorfer Chaussee 11, 19370 Parchim

Telefon 03871/441120, Telefax 03871/444207

E-Mail vhspch@t-online.de

Maifeier in der Gemeinde Dabel

Schon zur Tradition geworden, lädt auch in diesem Jahr der Bürgermeister der Gemeinde Dabel mit der Gemeindevertretung und hier insbesondere mit dem Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Soziales, alle Dablerinnen und Dabler als auch Urlauber und Gäste zum Maifest ein.

„Dieses wir natürlich am 1. Mai ab 10.00 Uhr auf dem Platz vor unserer Feuerwehr stattfinden“, weiß Herbert Rohde. Aus diesem Grund hat er mit Vertretern des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Soziales zu einer Vorbereitungsrunde eingeladen. Dieser Einladung folgten dann auch neben den beiden Kindereinrichtungen in der Gemeinde auch die Grundschule, der Schulverein und die Freiwillige Feuerwehr. „Wir wollen diesen Tag wieder so gestalten, dass wir unseren Bürgern und vor allem unseren Kindern, denn am 1. Mai erfolgt auch die vorgezogene Feier des Kindertages, die Möglichkeit bieten, etwas Entspannung und Unterhaltung zu erleben“, bringt der Bürgermeister das Ziel der Veranstaltung auf den Punkt. Dazu werden die Kinder aus den Kindereinrichtungen und der Grundschule ab 10.00 Uhr beginnen, den Maibaum zu schmücken, bevor dieser dann durch die Kameraden der Feuerwehr aufgerichtet wird. Natürlich wird für Speisen und Getränke gesorgt, inklusive Kaffee und Kuchen und es erwarten unsere kleinen Gäste viele Überraschungen. Es wird zahlreiche Stationen geben, an denen unsere Kinder sich beschäftigen können. „Wir planen neben dem Aufbau einer Hüpfburg auch den Aufbau einer Kletterstange, unserer Kegelbahn und eines Trampolin, welche durch unsere freiwilligen Helfer betreut werden“, sagt Herbert Rohde. „Mit musikalischer Umrahmung wird das Fest bis gegen 14.00 Uhr dauern und es gibt die große Hoffnung, dass das Wetter auch mitspielt und viele Bürger aus Dabel als auch Urlauber uns einen Besuch abstatten, es sind alle herzlich eingeladen mit uns den 1. Mai zu feiern“, freut sich der Bürgermeister.

Goldberg
Bürgermeister

Renke
Jagdvorsteher



Wir, die Landesrapsblütenkönigin 2008 Jaqueline Rahe und die Landesrapsblütenprinzessin Andrea Salmann, möchten alle Leser und Leserinnen ganz herzlich zu unserem

7. Landesrapsblütenfest vom 08. bis 10. Mai 2009

in Sternberg einladen.

Es wird wieder ein großartiges Wochenende werden.

Den Auftakt gibt die Gruppe **Karussell am Freitagabend mit einem Live-Konzert** auf dem Marktplatz in Sternberg.

Nach dem großen Festumzug am Samstag wird der **Ministerpräsident des Landes Mecklenburg Vorpommern, Erwin Sellering**, unser Fest offiziell eröffnen und die Bühne freigeben für große und kleine Akteure, Musiker, Artisten, Zweibeiner, Vierbeiner u. v. m. Wir haben Majestäten aus vielen Bundesländern eingeladen und auch am Samstagabend kann getanzt werden, „bis der Arzt kommt“ beim Raps-Dance mit der Gruppe „TEST“. **Scherenschleifer!!!** Alle Haushaltsgeräte von Messer bis Hekenschere einpacken - wir machen sie wieder scharf!!!

ACHTUNG KINDER!!!!!!

HUGO der Spielbus ist da, das einzige Spielmobil in Mecklenburg-Vorpommern und natürlich noch viele viele andere spannende Sachen in unserer so beliebten „Kinderstrecke“. Wir freuen uns auf euren Besuch und werden euch gern empfangen.

Jaqueline und Andrea

Veranstaltungen Sternberg und Umgebung

Mai

01.05. 10.00 Uhr Fischerfest beim Fischer Rettig - am Sternberger See, 03847/2884

01.05. 10.00 Uhr Modellsportverein Brüel e. V.: Frühjahrsregatta ums „Blaue Band“ am Roten See in Brüel, 0174/9444767

01.05. Freilichtmuseum Groß Raden: Glasperlenherstellung kunterbunt - und nicht nur kugelrund, 03847/2252

8. - 10.05. Marktplatz Sternberg: 7. Landesrapsblütenfest, 03847/444536

16.05. 10.00 Uhr Stiftungsfest der FFW Dabel (75 Jahre)

16.05. 19.00 Uhr 39. Sternberger Rathauskonzert: „Zauber romantischer Liebeslieder und Operettenmelodien zum Frühling, Tenor: Carlo Cazals, am Klavier: Werner Harder, Eintritt: 8,00 €, 03847/444535

21.05. 10.00 Uhr Modellsportverein Brüel e. V.: Herrentagfahren am Roten See in Brüel, 0174/9444767

21.05. Freilichtmuseum Groß Raden: Himmelfahrt - nordische Kampftage und Mittelalterlager bis 24.05., 03847/2252

23.05. NSG Jülchendorf/Schönlage, das meditative Natur-Kunst-Erlebnis: Wanderung-Picknick-Einführung in die Sumi-e-Malerei, 03861/2760, mossbauer@freenet.de

31.5./1.6. Freilichtmuseum Groß Raden: Pfingsten - Ess- und Trinkgenüsse bei den alten Slawen, 03847/2252

31.05. 10.00 Uhr Modellsportverein Brüel e. V.: Pfingsttreffen am Roten See in Brüel, 0174/9444767

31.05. 11. - 17.00 Uhr Pfingstfest Schloss und Park Kaarz: mit einem bunten Programm für die ganze Familie, Spaß und Spiel und vielen kulinarischen Angeboten, 038483/3080

„Zauber Romantischer Liebeslieder und Operettenmelodien Zum Frühling“

SAMSTAG 16. Mai um 19.00 Uhr RATHAUS STERNBERG

Am Markt 1, 19406 Sternberg

Kartenreservierung unter Tel. 03847/444535

Tenor: Carlo Cazals

Am Klavier: Werner Härder

Preis pro Person, 8,00 €



**LINUS WITTICH -
Wir sind lokal!**

Mit LINUS WITTICH
sind Sie 2009 bestens
lokal informiert.
Hier steckt
Ihre Heimat drin!

Aufstellen des Maibaumes

am: 29.04. 2009

um: 17.00 Uhr

auf dem Sternberger Marktplatz

mit dabei ist:

- Kita "Sonnenschein"
- Spielmannszug der FFW Sternberg

**Wir laden alle Sternberger und Gäste
recht herzlich ein.**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Landhaus

Tel./Fax: 038483/29228 - 0163/6225752

19412 Brüel

Ecke Kloster Tempzin Wariner

Freitag ab 18.00 Uhr - Sam./So. ab Mittag



Topf & Buch

Veranstaltungsreihe inkl. 4-Gänge-Menü p. P.: EUR 13,80

Begrüßung ab 18.00 Uhr

Freitag, den 1. Mai

„Überraschung“

Freitag den 15. Mai

„Von scharf Kaukasisch bis baltisch gesund, die
Poesie der russischen Küche
In Wort und auf der Tafel“

Sie dürfen gespannt sein wie es weitergeht. Bitte
reservieren Sie vor!

Sonntag, den 10. Mai

Familienschmaus zum Muttertag

Schmausgutschein für die Muttis gibt's im Land-
haus

Familienfeier oder Firmenjubiläum, wir sind für Sie da.

Keine Zeit? Wir bieten auch Plattenservice.

Silke Mieth

Geburtstage des Monats

**Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im
Monat April 2009 ihren Geburtstag feiern,
übermittelt das Amt Sternberger Seenland-
schaft, vertreten durch Amtsvorsteher Peter
Davids, die allerherzlichsten Glückwünsche.**

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Elisabeth Bublitz	Brüel	zum 95. Geburtstag
Frau Charlotte Möws	Brüel	zum 92. Geburtstag
Frau Martha Freitag	Sternberg	zum 92. Geburtstag
Frau Helga Hecksel	Korbrow/ Korbrow II	zum 90. Geburtstag
Frau Gertrud Friedemann	Sternberg	zum 90. Geburtstag
Frau Annaliese Hüttenrauch	Wamckow	zum 85. Geburtstag
Frau Elsbeth Bartels	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Edeltraud Steinke	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Lidwina Stolle	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Tinat	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Hanne Lore Stolz	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Hildegard Baustian	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Fischer	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl Zach	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinrich Möckelmann	Hohen Pritz/ Kukuk	zum 75. Geburtstag
Herrn Herold Wulff	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Wanda Kirchmann	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Gertrud Thurau	Dabel/ Holzendorf	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Kollodzey	Sternberg/ Groß Görnow	zum 75. Geburtstag
Frau Friedoline Behnke	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Guntha Aulich	Dabel	zum 75. Geburtstag

75 Jahre Freiwillige Feuerwehr Dabel

Großer Festumzug

mit traditionellen
und modernen
Feuerwehrfahrzeugen
am

16. Mai ab 9.30 Uhr

am Feuerwehrgerätehaus

- 11.00 Uhr Feierstunde im Festzelt am Gerätehaus
- anschließend Mittagessen aus der Gulaschkanone und vom Grill
- die Feuerwehr Dabel spendiert ein Fass Freibier!!
- ab 13.00 Uhr Vorführungen mit dem Landesfachwart für Brandschutzerziehung, Volker Rochlitz
- Technikschaу, Fahrten mit dem Feuerwehrauto
- Blick auf Dabel aus 30 m Höhe für mutige - mit der Drehleiter der Feuerwehr Sternberg

19.00 Uhr

**öffentlicher Feuerwehrball
im Festzelt auf dem
Feuerwehrgelände
Eintritt Frei !!!**

für das leibliche Wohl ist auch am
Abend ausreichend gesorgt



Frau Brunhilde Schlünz	Sternberg/ Groß Raden	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Görres	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Mechthild Quade	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Anatolij Kipruschew	Sternberg/ Pastin	zum 70. Geburtstag
Herrn		
Hans-Jürgen Goldberg	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Dr. Uwe Abraham	Weitendorf/ OT Schönlage	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Voßberg	Blankenberg OT Penzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Fritz Ide	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Norbert Erdmann	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Wilfried Karney	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Blum	Kuhlen- Wendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Davids	Blankenberg OT Weiße Krug	zum 70. Geburtstag
Frau Isolde Saubert	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Harry Janke	Sternberg/ Groß Raden	zum 70. Geburtstag
Herrn Otto Görisch	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Marie Pilzecker	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Leni Meyer	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Michel Bruckmann	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Anita Viehmeyer	Blankenberg OT Friedrichswalde	zum 65. Geburtstag
Herrn Wolfgang Wilke	Dabel/ Holzendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Günter Wendland	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Ingeborg Wulf	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Udo Schröder	Sternberg/ Zülów	zum 65. Geburtstag
Frau Ingrid Jentz	Dabel	zum 65. Geburtstag
Herrn Klaus Harms	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Kurt Kühnapfel	Blankenberg	zum 65. Geburtstag
Frau Erika Thiel	Borkow	zum 65. Geburtstag
Herrn Hans Heilmann	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Hans-Werner Krei	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Johanna Rieger	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Helga Scheibe	Blankenberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Ibendorf	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Gisela Schiewek	Kobrow/ Wamckow	zum 65. Geburtstag
Herrn		
Klaus-Uwe Schneider	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Peter Schnabel	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Erna Glöckner	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Renate Schurr	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Gudrun Awe	Brüel OT Thurow	zum 60. Geburtstag
Frau Hannelore Götting	Kuhlen- Wendorf OT Müßelmow	zum 60. Geburtstag
Frau Gisela Schwager	Mustin	zum 60. Geburtstag
Herrn Bernhard Junski	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Manfred Stieber	Witzin	zum 60. Geburtstag
Herrn Harry Tarassow	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Gisela Zielke	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Hans-Dieter Lale	Kuhlen- Wendorf OT Kuhlen	zum 60. Geburtstag
Frau Inge Kowaleczko	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Brigitte Stave	Dabel	zum 60. Geburtstag
Herrn Uwe Neumann	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn		
Hans-Günther Behrens	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Edith Sokolowski	Sternberg	zum 60. Geburtstag

Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Veröffentlichung von Jubiläen

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Brüel - Tempzin/Penzin -Holzendorf

Sonntag, 26. April

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)
- 14.00 Uhr Gottesdienst in Zaschendorf (Propst Drewes)

Sonntag, 3. Mai

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Pastorin von Holst)
- 14.00 Uhr Andacht am Kamin (Prädikantin Schönfeld) in der Alten Schule in Weberin

Sonntag, 10. Mai

- 10.00 Uhr Musikalischer Frühlingsgottesdienst in Penzin mit dem Singkreis des Pilgerklosters (Leitung: M. Anders) anschl. Mittagessen aus der Gulaschkanone

Mittwoch, 13. Mai

- 18.30 Uhr Segnungsgottesdienst im Warmhaus des Pilgerklosters Tempzin

Sonntag, 17. Mai

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindern und Erwachsenen in Brüel mit Vorstellung der diesjährigen Konfirmand(inn)en
 - 14.00 Uhr Gesprächsgottesdienst in Holzendorf
- Noch einmal dieser Gottesdienst, bei dem nicht einer die Predigt vorträgt, sondern alle nach der Methode des „Bibelteilens“ mit dem Predigttext Entdeckungen machen. Nicht nur für Holzendorfer!

Donnerstag, 21. Mai (Christi Himmelfahrt)

- 10.00 Uhr Gemeinsamer Himmelfahrtsgottesdienst am Roten See mit Spielszene, Band und Posaunenbläser(inn)en anschl. Gelegenheit zum Mittagessen

Sonntag, 24. Mai

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Lektoren Erke und Grezella)

Regelmäßige Gruppen und Veranstaltungen

montags:	19.30 Uhr	Gospelchor
dienstags:	18.00 Uhr	Gemeindegebet
freitags:	10.00 Uhr	Eine-Welt-Treff
	12.30 Uhr	Gemeinsames Essen
	18.00 Uhr	Friedensgebet

Für Kinder:

mittwochs, 16.15 Uhr: Kids Church - Kindernachmittag ab 1. Klasse

Musicalprobe für 5. + 6. Klasse

Donnerstag, 15.30 Uhr, Kinderclub - für 3- bis 6-Jährige, 14. Mai

775 Jahre Woserin

Unsere Gottesdienste im April

Freitag, 24. April

- 19.30 Uhr Woserin, Alphornmesse mit dem Alphorntrio Königsgrund

Freitag, 24. April 2009

- 19.30 Uhr Hubertuskirche Woserin
- Begrüßung durch die Jagdhornbläser
- Alphornmesse mit dem Alphorntrio Königsgrund

- Predigt Landessuperintendent
Dr. Karl-Matthias Siebert, Wismar
- Anschließend Imbiss, Gespräche und
Alphornblasen vor der Kirche

Gleichzeitig zum Hauptgottesdienst kann im Pfarrhaus Kindergottesdienst stattfinden.

Nach der Alphornmesse am 24. April sind Sie herzlich zu einem Imbiss eingeladen.

Informationen aus der Gemeinde für die Gemeinde

- Am 15. März bestand nach dem Gottesdienst die Möglichkeit, die renovierte Sozialstation zu besichtigen.
- Pastor Bill Rauch und seine Frau Judy aus Newark/Ohio besuchten am 20. März unsere Kirchgemeinde. Er ist in der Südohio-Kirche für die Partnerschaftsarbeit mit Mecklenburg verantwortlich.
- Am 1. April findet eine Begehung unserer Friedhöfe durch die Kirchenkreisverwaltung statt.
- Für die Pfadfinder findet in der Woche vor Ostern zum dritten Mal die Pfadi-Ostereierei statt. Wir werden diesmal eine Gruppe von Pfadfindern aus Schleswig-Holstein begrüßen, die auf ihrer mehrtätigen Wanderung (Hajk) im Dabeler Pfarrhaus übernachten.
- Am Gründonnerstag trifft sich der Borkower Chor um 19.30 Uhr in der Woseriner Kirche.
- Nach dem Gottesdienst am Ostersonntag sind alle Gemeindeglieder zum Trünneln hinter dem Pfarrhaus eingeladen. Bitte bringen sie wieder hart gekochte Eier mit. Der Sieger des Wettbewerbs gewinnt alle Eier.
- Die Alphornmesse in Woserin ist vermutlich die erste Alphornmesse, die jemals in Mecklenburg stattgefunden hat.
- Am 25. April ist wieder ein Konfirmandentag (Witzin) geplant.
- Als Beilage zum Gemeindeblatt erhalten Sie eine Übersicht der geplanten Jubiläumsveranstaltungen in Woserin.
EKG Dabel 19-2009-500

Astrid und Hansherbert Lange

Kirchgemeinde Witzin-Ruchow-Groß Raden

Jesus Christus
Was bei den Menschen unmöglich ist, das ist bei Gott möglich.



Jahreslosung 2009 aus dem Lukasevangelium 18, 27

Gemeindekalender April 2009:

26. April

um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

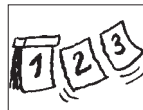
3. Mai

um 10.00 Uhr in Witzin Tauf-Gottesdienst

Neben dem Gottesdienst ist jeden Nachmittag von Montag bis Freitag der Kinder und Jugendkeller im Pfarrhaus geöffnet.

Jeden Montag um 14.00 Uhr wenn der Schülerbus angekommen ist Kinderstrunde

Jeden Mittwoch trifft sich um 20 Uhr der Hauskreis und jeden Donnerstag im 20 Uhr in Loiz der Hausbibelkreis, jeden Freitag um 17 Uhr ist Jugendkreis im Jugendkeller.



Ausblick

2009

Am 8. Mai

um 19.00 Uhr

Gedenkveranstaltung zum Tag der Befreiung am Schmiedebrink



8. Mai

um 19.30 Uhr

Konzert mit dem russischen Folklore Ensemble „Russisch Lied“ in der Kirche Witzin

10. Mai

um 10.00 Uhr

in Karcheez Musikalischer Eröffnungsgottesdienst zur 775-Jahr-Feier

5. Juli

um 14.00 Uhr

in Witzin Abschiedsgottesdienst Propst Drewes

5. Juli

um 14.00 Uhr

in Boitin Festgottesdienst zum Wiederaufbau der Boitiner Kirche mit Landesbischof Andreas von Maltzahn

17. Juli

um 19.30 Uhr

Konzert in der Kirche Ruchow

Kirchgeld 2009 - und Spendenkonto der Gemeinde Kirch- und Spendenkonten der Gemeinden

Kirchgemeinde Witzin:

bei der Sparkasse Parchim-Lübs

Konto: 1400002610, BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin,
mobil: **01626323506** oder 038481/20211 Pastor Siegfried Rau

Regelmäßige Veranstaltungen in Dabel

Vorkonfirmanden:

dienstags, 15.00 Uhr

Konfirmandenunterricht:

dienstags, 15.00 Uhr + Konf.tage

mittwochs, 16.30 Uhr

Taufseminar:

nach Vereinbarung

Flötenkreise:

donnerstags, ab 14.30 Uhr

Musizieren in der Kita:

donnerstags, ab 14.30 Uhr

Musizieren in der Grundschule (Tonstäbe):

mittwochs, 11.45 Uhr

Handglockenchor für Erwachsene:

dienstags, 19.30 Uhr

Tonstabchor:

mittwochs, 17.00 Uhr

Kirchenchor:

mittwochs, 19.00 Uhr

Seniorenchor:

montags, 14.00 Uhr

Chor Borkow:

donnerstags, 19.00 Uhr

Kurrende (Kinderchor):

dienstags, 14.30 Uhr, Kindergarten

Jagdhornbläsergruppe:

dienstags, 18.00 Uhr

Posaunenchor:

nach Vereinbarung

Seminar für Gitarrenspiel:

nach Vereinbarung

Sternsinger:

immer nach den Herbstferien

Pfadfinder (Wölflinge):

freitags, 14.30 Uhr

Pfadfinder (Pfadis):

freitags, 16.00 Uhr

Aerobic-Club:

montags, 19.30 Uhr, Kindergarten

Mitarbeiterbesprechung:**KGR-Sitzung:****Teerunde:**

donnerstags, 19.00 Uhr

Nachmittag für ältere Gemeindeglieder:

Alphornmesse in Woserin

WERBUNG

die ankommt

Ihr persönlicher

Ansprechpartner

MARIO WINTER**Telefon: 0171/9 71 57 38**

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Ihr erster Schritt zum Wunschgewicht

Kommen Sie einfach in ein Treffen in Ihrer Nähe und lernen Sie dort unser Programm für erfolgreiches und genussvolles Abnehmen kennen.

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude

„Alter Bahnhof“ Bahnhofstraße 15.

Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!

www.weightwatchers.de

Das Weight Watchers® Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. © 2009, Weight Watchers®, POINTS®, FlexPoints® und FlexPoints Mit 18 Sattmachern® sind eingetragene Marken der Weight Watchers International, Inc., und werden unter Lizenz von Weight Watchers (Deutschland) GmbH benutzt.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft



Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -

Auflagenhöhe: 6.817

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30
<http://www.wittich.de>; E-mail: info@wittich-sietow.deSatz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J.
Groß, Verlagsleiter,

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

RZ Bestattungshaus in Sternberg

**Renate Kühn Geschäftsleiterin**
Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg**Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21**

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brühl: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26
Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG

GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46*Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!***Wir sind für Sie da:**

- Ambulante Alten - und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:**Diakonie - Sozialstation Sternberg**
Güstrower Chaussee 5

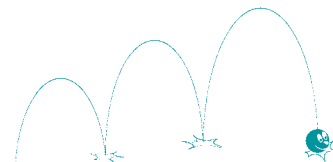
19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

Bayern hat tolle Wiesen

✓ nicht nur im Oktober
✓ und nicht nur in TrübsenViele hilfreiche Tipps und Links finden Sie unter:
www.ebook.wittich.de

Service



BORKOW Wohnungsangebote

Hauptstraße 22

- 2-R.-Whg., Wfl. 48,67 m², EG mitte,
Kaltmiete **219,05 €**
- 2-R.-Whg., Wfl. 48,67 m², 1. OG links,
Kaltmiete **219,05 €**
- 2-R.-Whg., Wfl. 48,67 m², 1. OG rechts,
Kaltmiete **219,05 €**

zzgl. Nebenkosten!

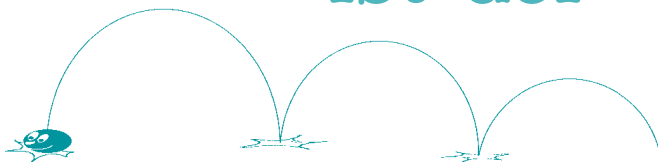
**Alle Wohnungen in ländlicher Lage,
vollsanziert, Bad, Gartennutzung möglich.**



**19406 Sternberg
Finkenkamp 5
Tel. 0 38 47 / 4 30 70**

**Nähere Info's unter: (03847) 4 30 71 07
Frau Haase**

ist der



Wir vermieten

**Wohnungen und
Stellplätze**

Karl-Marx-Straße 37, Sternberg
4-R.-Whg. mit Balkon, 76,18 m², 4. Etage,
301,40 € zzgl. Nebenkosten,
Bezugstermin nach Vereinbarung

Leonhard-Frank-Straße 12, Sternberg
3-R.-Whg. mit Balkon, 3. Etage, 63,56 m²,
308,08 € zzgl. Nebenkosten,
Bezugstermin nach Vereinbarung

Mecklenburgring 31, Sternberg
3-R.-Whg., 2. Etage, mit Gasetagenheizung, 61,74 m²,
257,30 € zzgl. Nebenkosten

Weitere Angebote zu erfragen: 03847/2703 oder im Internet:
www.awg-sternberg.de



**Allgemeine
Wohnungsgenossenschaft
Sternberg - Dabel - Brühl e.G.**
19406 Sternberg · Leonhard-Frank-Str. 10
Tel./Fax: (03847) 27 03 / 27 01



72178 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

*Einfach schnell
mal raus*

Die Kraft
der Natur spüren

Immer Donnerstag bis Sonntag
3 Übernachtungen mit Halbpension
incl. 1 x 6-Gang-Festmenü

ab € 174,-

Immer Sonntag bis Donnerstag
4 Übernachtungen mit Halbpension

ab € 199,-

oder unser Sparangebot
7 Übernachtungen mit Halbpension
incl. 1 x 6-Gang-Festmenü

ab € 337,-

5% Jubiläumsrabatt auf alle Wochenangebote bis 25. Juli 2009

Alle Angebote beinhalten reichhaltiges
kalt-warmes Frühstücksbüfett.
Menüwahl aus 3 verschiedenen Gerichten
und großem Salatbüfett.

Weitere Wellnessangebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Nachhilfe und mehr!

Kompetenz seit 1974

Mini-Lernkreise Alle
Fächer!

Info und Anmeldung **0800-00 6 22 44**
(gebührenfrei)
0385 20 23 216

Graal Müritz, Laage, Bützow,
Papendorf, Bad Doberan
Sternberg & Brühl
Auch Einzelunterricht zu Hause!



Sie suchen leichte, mit Fußbett ausgestattete
Sandalen oder Pantoletten?

Die neue Kollektion ist da!

Bei Ihrer

Orthopädie-Schuhtechnik



Frank Thiele

Niklotstraße 38 • 18273 Güstrow

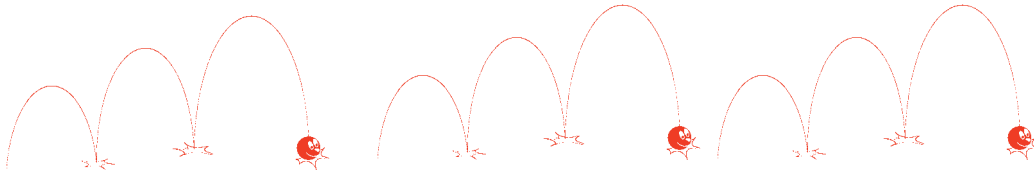
Telefon 21 17 66

am 7. und 8. Mai 2009, 9-18 Uhr

am 9. Mai 2009, 9-14 Uhr

10% Rabatt auf unsere Modelle der F/S-Kollektion.
Persönlich können Sie sich durch eine
Mitarbeiterin der Firma Berkemann beraten lassen.

**Wir freuen uns
auf Sie.**

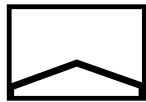


Verkaufe Massivgarage
direkt an der Straße mit
Elektroanschluss in Sternberg

Leonhard-Frank-Str.,
Tel. 03 84 81/2 02 63
ab 18 Uhr

springende Punkt.

LINUS WITTICH
- Wir sind lokal!



IMMOBILIEN
Gerhard Krüger

Kaufgesuch:

für Rentnerpaar Haus mit kl. Garten bis 65.000 €

zu kaufen:

Sternberg Baugrundstück direkt am See,
600 m² 30.000 €

Am Markt 6, 19406 Sternberg, Tel. 01 71/546 68 53

www.abc-arznei.de



Ihre preiswerte Versandapotheke

REISEBÜRO Karin Blohm

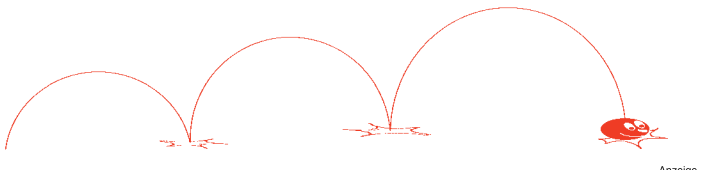
Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Sternberg, Brüel und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

05.05.2009	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
23.05.2009	Insel Helgoland mit dem Katamaran ab Hamburg	83,00 €
20.06.2009	Insel Nordstrand mit Kutschfahrt zur Hallig	55,00 €
28.06.2009	Insel SYLT inkl. Bahnfahrt und Inselrundfahrt	55,00 €
12.07.2009	Insel Hiddensee, inkl. Mittagessen und Kutschfahrt	58,00 €
26.07.2009	Insel Rügen mit Rundfahrt im Ostteil der Insel	30,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2009

06.09. - 13.09.2009	Ostpreußenrundfahrt ab Sternberg und Crivitz (Danzig, Kurische Nehrung und Königsberg) mit dem Bus	p. P. ab 762,00 €
13.11. - 15.11.2009	Kurzreise nach Göteborg mit dem Schiff ab/bis Sternberg und Crivitz	p. P. ab 305,00 €



Wohngebäudeversicherung - Das Plus an Sicherheit fürs Eigenheim

Auf Nummer sicher

Das Eigenheim gilt als teuerste Investition des Lebens. Dieses zu schützen sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Optimaler Versicherungsschutz für die eigenen vier Wände ist deshalb wichtig.

Basisschutz

Neben der Absicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm oder Hagel kann unsere Wohngebäudeversicherung noch mehr: Leistungen, wie die Mitversicherung von Gartenhäusern auf dem versicherten Grundstück, sind bei uns schon im Basisschutz enthalten. Ebenso die Entschädigung für Aufräum- und Abbruchkosten bis zu 100 Prozent der Gebäudeversicherungssumme. Auch eine Fußbodenheizung ist beitragsfrei mitversichert. Darüber hinaus ist sogar der Ersatz der Kosten bis 200 Euro für das Entfernen bzw. die Umsiedlung eines Wespen-, Bienen- oder Hornissennestes beim LVM inklusive.

Pluspaket für Wohngebäude

Den Basisschutz für die eigenen vier Wände können Hausbesitzer ausweiten. Das so genannte Plus-Paket umfasst zwölf Versicherungsleistungen: So ist hier die Beseitigung von Graffiti ebenso enthalten wie die Reparatur von undichten Gasleitungen. Ebenfalls versichert: Ersatz der Kosten für die Reparaturen an der Elektroinstallation bis 500 Euro, wie sie zum Beispiel durch ein Anbohren entstehen können.

Versicherungs-Tipp: Im Laufe der Zeit verändert sich der Wert Ihres Wohngebäudes, entsprechend muss die Versicherungssumme angepasst werden. Das Risiko einer Unterversicherung umgeht, wer sein Gebäude mit den „Häuschen-Modell“ zum gleitenden Neuwert versichert. Dann passt sich der Schutz automatisch dem aktuellen Wert Ihres Gebäudes an. Nur wertsteigernde Gebäudeveränderungen müssen dem Versicherer mitgeteilt werden.



Rundum-Schutz für Ihr Gebäude

Es ist wichtig für Sie, Ihr Eigentum in guten Händen zu wissen. Egal, ob gewerblich oder privat, unsere „Gebäudeversicherung“ schützt Sie vor existenzgefährdenden Ereignissen.

LVM-Servicebüro

Joachim Bublit

Luckower Straße 18
19406 Sternberg
Telefon (03847) 31 20 16
info@bublitz.lvm.de

LVM-Servicebüro

Bernd Techentin

August-Bebel-Straße 20
19412 Brüel
Telefon (038483) 2 03 10
info@techentin.lvm.de



VICTORIA

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Wir ziehen um!

*Ab dem 4. Mai 2009 finden Sie uns
in der Pastiner Str. 13*

Ihr Victoria Team



Christa Lange

Öffnungszeiten:

Mo. + Mi.: 9.00 - 15.00 Uhr
Di. + Do.: 9.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr



Stephan Voß

Wir freuen uns, Sie in unserem neuen Büro begrüßen zu dürfen!

19406 Sternberg • Pastiner Straße 13 • Tel. 03847/2826



WASSESTECHNIK

NORD

Sachkundenachweis nach dem Wasserhaushaltsgesetz §19i

Biologische Kleinkläranlagen

(verschleiß-, störungs- und wartungsarm, da ohne elektrische Teile im Abwasser)

- Neubau von SBR- und Pflanzenkläranlagen
- Modernisierung bestehender Kläranlagen
- Fördermittelanträge
- Kläranlagenwartung

Fachbetrieb Wartung Kleinkläranlagen (DWA)

Dipl.-Ing. Ulf Engfer
Cambser Str. 24,
D 19067 Rampe

Tel. 03866 - 47 09 55
Fax 03866 - 47 09 59
info@wassertechnik-nord.de



4 Jahre Garantie



Anzeige

Fördermittel für Kleinkläranlagen noch bis 2013

Rampe (PM-MiB). Ein Großteil der im ländlichen Raum betriebenen Kleinkläranlagen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist die Gemeinde verantwortlich, diese würden sich jedoch oft verschulden und auch die Anwohner wären mit hohen Anschlussbeiträgen belastet. Daher darf eine Gemeinde die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung auf den einzelnen Bürger übertragen, der dann für alles selbst verantwortlich ist. Im Jahre 2005 wurden Kleinkläranlagen mit mechanisch-biologischer Reinigungsstufe als dauerhaf-

te Abwasserlösung für den ländlichen Raum in M-V endgültig bestätigt, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine gültige Bauartzulassung des Instituts für Bautechnik besitzen müssen. Weiterhin dürfen vorhandene Kläranlagen modernisiert werden, wenn diese durch einen Fachmann als dauerhaft wasser- und standsicher eingeschätzt werden. Das Land M-V und die EU unterstützt die Modernisierung vorhandener Hauskläranlagen zur vollbiologischen Kleinkläranlage auf Antrag mit zurzeit 1.500 Euro. Bis 2013 stehen nur noch Fördermittel bereit.